



Wortprotokoll der 87. Sitzung

Ausschuss für Gesundheit

Berlin, den 6. November 2023, 17:30 Uhr
als Kombination aus Präsenzsitzung
(Paul-Löbe-Haus, Saal E 200) und
Webex-Meeting

Vorsitz: Dr. Kirsten Kappert-Gonther, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 8

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang
mit Cannabis und zur
Änderung weiterer Vorschriften
(Cannabisgesetz – CanG)**

BT-Drucksache 20/8704

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verkehrsausschuss

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)



b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Cannabislegalisierung stoppen, Gesundheitsschutz verbessern – Aufklärung, Prävention und Forschung stärken

BT-Drucksache 20/8735

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Baehrens, Heike Baradari, Nezahat Engelhardt, Heike Heidenblut, Dirk Mende, Dirk-Ulrich Mieves, Matthias David Moll, Claudia Müller, Bettina Pantazis, Dr. Christos Rudolph, Tina Stamm-Fibich, Martina Wollmann, Dr. Herbert	Bahr, Ulrike Cademartori Dujisin, Isabel Katzmarek, Gabriele Kob, Simona Machalet, Dr. Tanja Mesarosch, Robin Peick, Jens Schmidt (Wetzlar), Dagmar Schwartz, Stefan Stadler, Svenja Troff-Schaffarzyk, Anja Westphal, Bernd
CDU/CSU	Borchardt, Simone Hüppe, Hubert Irlstorfer, Erich Kippels, Dr. Georg Monstadt, Dietrich Müller, Axel Pilsinger, Stephan Rüddel, Erwin Sorge, Tino Stöcker, Diana Zeulner, Emmi	Albani, Stephan Czaja, Mario Föhr, Alexander Janssen, Anne Knoerig, Axel Lips, Patricia Müller, Sepp Stracke, Stephan Straubinger, Max Stumpp, Christina Timmermann-Fechter, Astrid
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dahmen, Dr. Janosch Grau, Dr. Armin Heitmann, Linda Kappert-Gonther, Dr. Kirsten Schulz-Asche, Kordula Wagner, Johannes Weishaupt, Saskia	Aeffner, Stephanie Bsirske, Frank Ganserer, Tessa Klein-Schmeink, Maria Piechotta, Dr. Paula Rüffer, Corinna Walter-Rosenheimer, Beate
FDP	Aschenberg-Dugnus, Christine Lindemann, Lars Lütke, Kristine Teutrine, Jens Ullmann, Dr. Andrew	Bartelt, Christian Funke-Kaiser, Maximilian Helling-Plahr, Katrin Kuhle, Konstantin Westig, Nicole
AfD	Baum, Dr. Christina Dietz, Thomas Schneider, Jörg Sichert, Martin Ziegler, Kay-Uwe	Bachmann, Carolin Bollmann, Gereon Braun, Jürgen Reichardt, Martin Rinck, Frank
DIE LINKE.	Gürpınar, Ates Vogler, Kathrin	Möhring, Cornelia Sitte, Dr. Petra



Die Anwesenheitslisten liegen dem Originalprotokoll bei.



Liste der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung Cannabisgesetz

Montag, 6. November 2023, 17:30 bis 19:30 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E 200

Verbände/Institutionen¹

- Akzept e. V. - Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik
- Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e. V.
- Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw)
- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V. (BVKJ)
- Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. (BKJPP) (Keine Teilnahme)
- Bund Deutscher Cannabis-Patienten e. V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesstellen für Suchtfragen (Keine Teilnahme)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (BAG KJPP) (Keine Teilnahme)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)
- Bundesärztekammer (BÄK)
- Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
- Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)
- Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)
- Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen in Deutschland e. V. (BPC)
- Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA)
- Dachverband Deutscher Cannabis Social Clubs (CSCD)

¹ Gesamtliste aller Fraktionen



- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN)
- Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e. V. (DGS)
- Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. (DG-Sucht)
- Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e. V. (Keine Teilnahme)
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)
- Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) (Keine Teilnahme)
- Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. (Keine Teilnahme)
- Deutsche Suchtgesellschaft - Dachverband der Suchtfachgesellschaften (DSG)
- Deutscher Anwaltverein e. V.
- Deutscher Hanfverband (DHV)
- Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB)
- Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
- Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh)
- Gewerkschaft der Polizei – Bundesvorstand
- GKV-Spitzenverband KdöR
- Grüne Hilfe Netzwerk e. V. (Keine Teilnahme)
- LEAP (Law Enforcement Against Prohibition) Deutschland e. V.
- Neue Richtervereinigung e. V.
- PHARGO - Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. (RAV)



- Schildower Kreis
- Verband der Cannabis versorgenden Apotheken e. V. (VCA)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) (Keine Teilnahme)

Namentlich benannte Sachverständige

- Dr. Constantin von der Groeben (DEMECAN GmbH)²
- Dr. Jakob Manthey (UKE, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie)³
- Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlacioğlu (Universität des Saarlandes)³
- Jan-Felix Sengespeik-Braun (PolizeiGrün e. V.)⁴
- Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität)⁵
- Dr. Bernd Werse (Centre for Drug Research Frankfurt/M.)⁶

² Auf Vorschlag der Fraktion der FDP zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

³ Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁴ Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁵ Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁶ Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. zur öffentlichen Anhörung eingeladen.



Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)

BT-Drucksache 20/8704

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Cannabislegalisierung stoppen, Gesundheitsschutz verbessern – Aufklärung, Prävention und Forschung stärken

BT-Drucksache 20/8735

Die **amtierende Vorsitzende**, Abg. **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Zuschauer:innen, sehr geehrte Sachverständige hier im Saal und die, die digital dabei sind. An meiner Seite, sehr geehrter Herr Prof. Franke, Parlamentarischer Staatssekretär, liebe Kolleg:innen, ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit. Diese Sitzung ist, wie Sie gerade schon der Begrüßung entnehmen konnten, eine Mischung aus Präsenzsitzung hier im Saal und Online-Meeting mit unseren Sachverständigen und einige Abgeordnete sind heute ausnahmsweise auch online dabei, weil es eine ungewöhnliche Anhörungszeit ist. Darum haben wir das heute so ermöglicht. An alle, die online dabei sind: Sie möchte ich bitten, sich bei WebEx mit Ihrem vollen Namen anzumelden, damit wir auch wissen, wer dabei ist. Und außerdem schalten Sie bitte Ihre Mikrofone zunächst einmal stumm. Zum weiteren Verfahren komme ich gleich zurück. Jetzt erst einmal zu dem, womit wir uns in dieser Anhörung beschäftigen. Wir befassen uns mit zwei Vorlagen und wollen die mit unseren Expert:innen, Sachverständigen hier diskutieren. Das eine ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz Cannabis-Gesetz, abgekürzt CanG. Das finden Sie auf der Bundestagsdrucksache 20/8704, die die meisten von Ihnen ja studiert haben. Und einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Dieser Antrag trägt den

Titel „Cannabis-Legalisierung stoppen, Gesundheitsschutz verbessern, Aufklärung, Prävention und Forschung stärken“ und den finden Sie auf der Bundestagsdrucksache 20/8735. Ich werde jetzt kurz, sehr cursorisch einmal erläutern, was der Gegenstand dieser Anhörung ist, also über den Titel hinaus. Zunächst zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Bundesregierung stellt fest, dass aktuelle Entwicklung zeigen, dass der Konsum von Cannabis trotz der bestehenden Verbotsregeln, vielleicht auch deshalb, insbesondere unter jungen Menschen ansteigt. Der Konsum von Cannabis, welches auf dem Schwarzmarkt bezogen wird, ist häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der THC-Gehalt eben für die Konsumierenden unbekannt ist und aber giftige Beimischungen enthält, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide, die sehr gefährlich sein können und deren Wirkung von den Konsumierenden nicht abgeschätzt werden können. Mit diesem Gesetzentwurf will die Bundesregierung also zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beitragen, die Cannabis-bezogene Aufklärung und Prävention stärken und den illegalen Markt für Cannabis eindämmen und gleichzeitig den Kinder- und Jugendschutz stärken. Im Einzelnen sollen der private Eigenanbau, der gemeinschaftliche nicht gewerbliche Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis durch Anbauvereinigungen an Erwachsene zum Eigenkonsum ermöglicht werden. Durch Informationen, Beratungs- und Präventionsangebote sollen die gesundheitlichen Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis reduziert werden. Zudem soll die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention gezielt gestärkt werden. Auch Bürger:innen, die kein Cannabis konsumieren, sollen vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden. Das kurz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und nun zum Antrag der Unionsfraktion. Die Union möchte mit ihrem Antrag die Cannabislegalisierung stoppen. Sie will den Gesundheitsschutz verbessern und die Aufklärung, Prävention und Forschung stärken. Sie fordert eine geeignete Institution, wie etwa die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, mit einer fachlich fundierten und nachhaltig langfristig angelegten Präventionskampagne zu beauftragen. Es solle auch gemeinsam mit den führenden Verbänden der Kinder- und Jugendmedizin und der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Strategie erarbeitet werden, die Risiken für Kinder,



Jugendliche und junge Erwachsene beim Konsum von Cannabis und die Folgen für deren Gesundheit in den Blick nimmt. Sie möchte den Zugang zu Medizinalcannabis verbessern. Soweit zum Inhalt der beiden Vorlagen, die wir heute diskutieren. Jetzt gibt es ein paar Anmerkungen zum Verfahren. Etliche von Ihnen, die ja schon häufig hier bei uns waren, kennen das. Wir haben für die Anhörung insgesamt 120 Minuten vorgesehen und diese 120 Minuten werden entsprechend der Stärke der sechs Fraktionen auf drei Frageblöcke aufgeteilt. Die SPD hat insgesamt 34 Minuten Zeit, Frage und Antwort immer zusammen. Die Union 33 Minuten. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 19 Minuten, die FDP 15, die AfD 13 und die Linke 6 Minuten, insgesamt auf drei Frageblöcke aufgeteilt. Das heißt, wenn sich die Fragenden und auch die Sachverständigen kurz und präzise fassen, dann können mehr Fragen und Inhalte diskutiert werden. Außerdem bitte ich die Sachverständigen entsprechend der Regelung in § 70 Absatz 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, beim ersten Aufruf, das müssen Sie nur einmal tun, etwaige finanzielle Interessensverknüpfungen in Bezug auf den Beratungsgegenstand offen zu legen. Das macht die Situation transparenter. Die aufgerufenen Sachverständigen, die online teilnehmen, sollten vor der Beantwortung der Frage dran denken, ihr Mikrofon freizuschalten und auch die Kamera. Und nun, das gilt sowohl für die digital Teilnehmenden als auch für alle hier im Saal, immer wenn Sie aufgerufen werden, sagen Sie bitte einmal Ihren Namen und Ihren Verband, den Sie vertreten, und zwar jedes Mal wieder, auch wenn Sie dreimal hintereinander aufgerufen werden. Das ist ein bisschen kontraintuitiv, aber das ist für das Protokoll und für die Zuhörenden wichtig. Vielen Dank, dass Sie alle gekommen sind. Danke auch denen vor allem, die eine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben. Jetzt noch, was hier im Saal erlaubt ist und was nicht. Mobiltelefone bitte ausstellen. Immer wenn es klingelt, kostet es 5 Euro für einen guten Zweck. Für alle auf der Besucher:innen-Tribüne: Sie dürfen aufmerksam folgen. Wir freuen uns sehr, dass Sie da sind. Sie dürfen aber weder Beifalls- noch Missfallensbekundungen äußern und Sie dürfen auch kein Bildmaterial machen, also keine Fotos, keine Videos. Wir werden live im Bundestagsfernsehen übertragen und die ganze Anhörung wird später auch in der Mediathek aufzurufen sein, da können Sie dann Ihr entsprechendes Bildmaterial

entnehmen, wenn benötigt. Jetzt noch ein Hinweis in eigener Sache. Einige von Ihnen werden das wissen. Ich bin für meine Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch Berichterstatterin für das Thema und werde daher im ersten Frageblock dann, wenn ich die Fragen stelle, vertreten werden hier vorne durch meinen geschätzten Kollegen Hubert Hüppe. Vielen Dank, dass Du das übernimmst. Also dann machen wir hier einen Rollenwechsel. Ich setze mich schön in meine Fraktion und dann im zweiten Frageblock werde ich die Leitung wieder übernehmen. Dann fragen andere Kolleginnen aus meiner Fraktion. So und das ist genau der Moment, der jetzt gekommen ist. Lieber Kollege, ich werde mal meinen anderen Platz einnehmen und danke sehr für die Kollegialität.

17:37 Uhr Übergabe der Sitzungsleitung

Der **Sitzungsleiter**, Abg. **Hubert Hüppe** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich würde es dann auch möglichst schnell machen, meine Damen und Herren. Ich weise nochmal darauf hin, dass die Anhörung live im Parlamentsfernsehen übertragen wird und das Wortprotokoll der Anhörung auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht wird. Damit wir keine Zeit verlieren, fangen wir auch gleich an. Die erste Fragerunde geht zur SPD, 17 Minuten. Frau Baehrens hat das Wort.

Abg. **Heike Baehrens** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Einzel-sachverständigen Dr. Manthey und an Herrn Dr. Raiser von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen. Nach jahrelangen und ideologisch geführten Diskussionen hat nun die Bundesregierung der Ampelkoalition einen ersten Gesetzentwurf zur Entkriminalisierung von Cannabis vorgelegt. Welche grundsätzliche Bedeutung messen Sie als Suchtexperte diesem Schritt und damit auch der Frage des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden bei?

Dr. Jakob Manthey: Ich bin Wissenschaftler, Gesundheitswissenschaftler genau genommen und dementsprechend natürlich auch ökonomisch abhängig von öffentlichen Steuergeldern, Forschungsmitteln. Daraus ergibt sich für die eine oder andere Person vielleicht auch ein Interessenskonflikt. Ich



denke, es ist klar, das lese ich auch in den allermeisten Stellungnahmen, die jetzt hier vorliegen, dass Strafverfolgung und Repression kein geeignetes Mittel zum Gesundheitsschutz darstellen. Da sind sich tatsächlich auch von rechts bis links fast alle Parteien hier einig und ich denke, das ist ein wichtiger Fortschritt, denn das ist tatsächlich auch Konsens in der Wissenschaft, dass Strafverfolgung an sich nicht der Grund ist, warum Personen anfangen oder aufhören, Cannabis zu konsumieren, sondern Strafverfolgung selbst verursacht Probleme. Wir wissen wenig darüber, was für Probleme damit einhergehen. Die Strafverfolgung und ein repressives Umfeld schaffen auch Stigmatisierung, schaffen Barrieren zum Hilfesuchverhalten. In dem Sinne begrüße ich grundsätzlich den Wechsel auf eine evidenzbasierte Drogenpolitik, die zum Ziel hat, dass wir Cannabis als Substanz, als auch riskante Substanz wahrnehmen und jetzt im Prinzip mit der Teillegalisierung oder Entkriminalisierung die Möglichkeit besteht, ein wenig faktenbasierter über dieses Thema zu reden und weniger den Teufel an die Wand zu malen bei jeglichem Konsum, sondern einfach ein differenziertes Vorgehen schaffen können. Wo beginnt riskanter Konsum? Das ist eine gesellschaftliche Aufgabe, der wir uns alle stellen müssen. Die Wissenschaft kann dabei helfen. Ich denke, hier wird eine gute Grundlage dafür geschaffen.

Dr. Peter Raiser (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Mein Name ist Peter Reiser, ich bin Geschäftsführer der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen. Das ist ein gemeinnütziger Verein, ein Verband der in der Suchthilfe bundesweit tätigen Verbände. Der Verein erhält öffentliche Mittel und insofern, abgesehen davon, bestehen keine Interessenskonflikte. Zur Frage kann ich meinem Vorredner in ganz vielen Punkten zustimmen. Ich möchte vielleicht ein paar Punkte ergänzen. Als DHS, als Vertreter der Suchthilfe, haben wir auch vor vielen Jahren schon festgestellt, dass ein strafrechtliches Verbot, eine strafrechtliche Verfolgung von Menschen, die sich selbst einem Gesundheitsrisiko aussetzen, indem sie Cannabis konsumieren, wird durch das Strafrecht nicht geholfen, durch die direkten und indirekten Folgen, die eine Strafandrohung mit sich bringt und gleichzeitig resultieren aus der Strafandrohung und vielen sekundären Effekten, die das mit sich bringt, einige negative

Auswirkungen und Teilhabebeschränkungen für Menschen, die konsumieren, ganz gleich, ob sie erkrankt oder nicht erkrankt sind. Das war aus unserer Sicht und ist aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn es darum geht, Menschen mit einem problematischen Konsum Hilfen anzubieten. Ganz grundsätzlich haben wir als DHS Ziele für Suchtpolitik formuliert. Weniger Menschen sollten Suchtmittel konsumieren und Menschen, die sich entscheiden, keine Suchtmittel zu konsumieren, sollten bestärkt werden, eben keine Suchtmittel zu konsumieren. Und Menschen, die konsumieren, sollten dies möglichst ohne zusätzliche Risiken tun und nicht in Situationen und unter Bedingungen konsumieren, die die Risiken erhöhen. Menschen, die Suchtmittel in einem problematischen Ausmaß konsumieren, sollten möglichst früh effektive Hilfen zur Reduzierung des Konsums angeboten bekommen. Und Menschen, die ihren Konsum beenden möchten, sollten alle zur Verfügung stehenden Angebote nutzen können. In diesem Kontext, das haben wir als Ziele für Suchtmittelpolitik oder für Suchtpolitik formuliert, ist die Strafverfolgung ein gewisses Problem. Wir haben also als DHS formuliert, dass man Alternativen zur Strafverfolgung prüfen und in Erwägung ziehen sollte. Insofern ist also das Vorhaben der Regierungskoalition erst mal auf Zustimmung gestoßen.

Abg. **Dirk Heidenblut** (SPD): Vielen Dank. Meine Frage geht wieder an den Einzelsachverständigen Dr. Manthey und an den DHV, Herrn Wurth. Wie bewerten Sie die geplante zulässige Besitzmenge von 25 Gramm Cannabis und ergänzend die maximale Abgabemenge in Cannabisclubs von 30 Gramm, mit entsprechender THC-Begrenzung an Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr? Gerne auch im internationalen Vergleich.

Dr. Jakob Manthey: Ich bin Dr. Jakob Manthey. Vorhin habe ich nicht gesagt, dass ich am UKE in Hamburg arbeite. Die Besitzmengenregelung erscheint zunächst komplizierter, als sie eigentlich ist. Also wir brauchen natürlich eine Balance zwischen wie viel ist zulässig, wie viel ist im Prinzip auch üblich für einen Menschen, der Cannabis konsumiert. Wir wollen im gleichen Sinne auch vermeiden, dass Personen mit größeren Mengen Cannabis umherlaufen und den Schwarzmarkt im Prinzip bedienen und damit straffrei von dannen



gehen. Wenn wir uns die Regelungen aus anderen Ländern anschauen, jetzt vor allem vergleichbare Länder, was Entkriminalisierung angeht, dann ist Deutschland da vergleichbar. Jetzt arbeite ich auch relativ eng mit Kolleginnen in Spanien, in Barcelona, mit den Cannabis Social Clubs dort zusammen. Dort gibt es ähnliche Regelungen, das funktioniert. Wenn wir uns die Daten dort anschauen, dann sehen wir, dass die Abgabemengen von 25 oder 30 Gramm pro Monat für über 95 Prozent der Leute, die dort Mitglieder sind, reichen. Also wir haben hier tatsächlich einige Leute, einige wenige, die einen höheren Bedarf haben. Das schließt vor allem auch medizinisch Konsumierende ein. Aber ich glaube, insgesamt ist es eine gute Balance zwischen Restriktivität und auch Zulässigkeit. Und gleichzeitig begrüße ich auch die Idee, dass man vor allem für die Jüngeren, für die Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr, eine restriktive Regelung geschaffen hat. Auch hier gibt es im Übrigen Menschen, die abhängig sind und auch viel konsumieren, auch unter den 18-, 19-, 20-Jährigen. Die konsumieren halt so viel und dass die das aber auch über entsprechend legale Wege beziehen können, ist, denke ich, grundsätzlich zu begrüßen.

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Georg Wurth, Deutscher Hanfverband. Wir werden finanziert von ungefähr 90 Prozent Privatmitgliedern und Spendern und ungefähr 10 Prozent von Unternehmen, Sponsoren der Hanfbranche. Zur Frage. Also grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, wozu man überhaupt Obergrenzen braucht beim Besitz von Cannabis, wenn wir den vergleichsweise nicht bei Alkohol und Tabak auch haben. Uns geht es um eine möglichst weitgehende Angleichung beider Substanzen. Vielleicht auch mit etwas strengeren Regeln für Alkohol letztendlich. Eine Besitz-Obergrenze sehe ich da nicht zwingend. Wobei in der Öffentlichkeit die Obergrenze von 25 Gramm vermutlich für die meisten tatsächlich der Weg aus der Strafverfolgung raus ist. Das ist jetzt kein Riesendrama. Ein Problem ist die 25 Gramm Obergrenze allerdings im privaten Bereich, wo sie ja auch gilt, auch für frisch geerntetes Cannabis und womit im Prinzip der Eigenanbau getötet wird. Also der Eigenanbau ist dysfunktional in diesem Gesetz bei einer Besitz-Obergrenze von 25 Gramm. Man muss auch davon ausgehen, dass das Cannabis beim Trocknen natürlich Gewicht

verliert. Die Kanadier rechnen da mit einem Umrechnungsfaktor von bis zu 1 zu 5. Das heißt von 25 Gramm frischem Cannabis bleiben dann 5, vielleicht 10 Gramm übrig an getrocknetem Cannabis. Damit kann ich natürlich unmöglich einen Jahresvorrat anlegen, der mir jetzt zugestanden wird als Mitglied im Anbauverein, von 600 Gramm. Also 12 mal 50 Gramm, 600 pro Jahr, wird mir zugestanden an Konsum. Aber wenn ich Eigenanbau betreibe und nur einmal im Jahr eine Ernte habe, habe ich am Ende 5 bis 10 Gramm da liegen. Damit wird kein Mensch zusätzlich Eigenanbau betreiben und damit den Schwarzmarkt vermeiden. Die anderen, die weiter betreiben, werden weiter strafverfolgt. Zur THC-Obergrenze bei Heranwachsenden frage ich mich tatsächlich, ob man da mal verglichen hat mit anderen Dingen, die 18-Jährige so dürfen. Man ist mit 18 volljährig, man darf wählen, man darf in den Krieg ziehen und an der Waffe dienen, man darf sehr schwere Fahrzeuge fahren, alle möglichen hochriskanten Dinge tun, inklusive Alkohol konsumieren, was Einfluss auf das noch werdende und sich noch bauende Gehirn hat. Man darf nicht vergessen, dass nicht nur Cannabis Einfluss auf die Hirnentwicklung hat, sondern alle Substanzen inklusive Alkohol. Jeder weiß, dass Alkohol Gehirnzellen auch über 25 noch tötet. Insofern sehe ich da keine Verhältnismäßigkeit bei diesen Obergrenzen.

Abg. **Matthias David Mieves** (SPD): Ja, vielen Dank und guten Abend zusammen. Meine Frage geht an Herrn Raiser von der DHS. Der Gesetzentwurf schreibt ausdrücklich Setting-orientierte Präventions-, Informations- und Frühinterventionsangebote vor. Welchen Angeboten kommt aus Ihrer Sicht vor Ort eine besondere Bedeutung zu und welche Rolle haben dabei die Kommunen? Und sehen Sie dabei Möglichkeiten, wie der Bund die Länder und Kommunen bei ihren Aktivitäten zusätzlich unterstützen kann?

Dr. Peter Raiser (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)): Peter Raiser, DHS. Vielen Dank für die Frage. Das ist ein Punkt, den wir in unserer Stellungnahme ganz ausdrücklich hervorgehoben haben. Prävention funktioniert insbesondere, wenn sie im Dialog vor Ort mit riskant konsumierenden oder noch nicht konsumierenden Gruppen, Interessierten, durchgeführt wird. Besonders gefährdet, nicht nur was die Konsumrisiken angeht, sondern



auch das Interesse an Konsum, das wissen wir aus der Epidemiologie, sind Jugendliche. Das heißt, dass es besonders wichtig ist, mit Jugendlichen in Kontakt zu kommen, in Schulen, in Freizeiteinrichtungen, in Sportverbänden und dort im Kontakt Präventionsarbeit zu leisten, aufzuklären über Risiken, aber auch Wege aufzuzeigen, wie Risiken gesenkt werden können, wie Konsum reduziert werden kann, wie der Konsum beendet werden kann, wenn problematischer Konsum besteht. Das sind alles Instrumente, die in der Prävention zum Einsatz kommen müssen. Und das funktioniert nicht, indem man irgendwie anonyme Broschüren oder Kampagnen veröffentlicht. Auch über Internetseiten ist das schwierig. Da braucht es eben die Arbeit von Präventionsfachkräften vor Ort. Was uns in diesem Gesetzentwurf deutlich fehlt, ist ein klares Bekenntnis vom Bund, der sagt, wir möchten mit diesem Gesetz eine Regelung schaffen, die auch vor Ort eben Wirkung entfaltet., aber die Angebote vor Ort in den bestehenden Strukturen, die bedenken wir jetzt nicht mit zusätzlichen Mitteln. Wir bedenken sie mit zusätzlichen Aufgaben, das wird eine Folge sein dieses Gesetzes, aber es braucht dann eben auch dringend in den Kommunen vor Ort, in den Präventionsfachstellen, in den Suchtberatungsstellen und in den Angeboten der Frühintervention, entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen.

Abg. **Heike Engelhardt** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage zum Thema Kinder- und Jugendschutz an Herrn Dr. Manthey. Herr Dr. Manthey, wir werden heute wahrscheinlich noch von einigen Ihrer auch medizinischen Kolleg:innen hier im Saal zu hören bekommen, dieses Gesetz sei das falsche Signal, gerade auch, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor Cannabis geht. Was würden Sie auf eine dahingehende Aussage vor dem Hintergrund der aktuell noch vorherrschenden Verbotspolitik antworten?

Dr. Jakob Manthey: Jakob Manthey, UKE Hamburg Eppendorf. Das Kinder oder Jugendliche anfangen, Cannabis zu konsumieren, weil es illegal ist oder gerade legalisiert wird oder entkriminalisiert wird, ist nicht zutreffend. Also diese Annahme lässt sich nicht aus den wissenschaftlichen Studien, die uns bekannt sind, ableiten. Viel wichtiger, um zu erklären, warum Personen, vor allem Jugendliche,

anfangen zu konsumieren, ist das soziale Umfeld. Das sind die Normen. Das sind die Eltern, ob sie konsumieren. Das ist die Verfügbarkeit. Wie einfach komme ich an Cannabis heran? Das sind die ausschlaggebenden Punkte und daran wird sich durch die Gesetzgebung nicht deutlich viel ändern und insofern ist es hier gesetzt. Das Gesetz, was vorliegt, zielt primär auf Erwachsene ab. Es wird sich für Jugendliche relativ wenig ändern. Tatsächlich ist es aber so, wir haben in den letzten Jahren seit 2010 eine ungefähre Verdoppelung des Konsums bei Erwachsenen erlebt, wobei der Konsum bei den Jugendlichen größtenteils stabil geblieben ist. Das ist ein wirklich guter Trend an sich, dass die Jugendlichen nicht mehr konsumieren und daran müssen wir arbeiten, dass das auch so bleibt. Dementsprechend würde ich auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung auch entsprechende Informationskampagnen, auch wie sie teilweise jetzt schon vorgelegt bzw. vereinbart wurden, im Gesetz ausweitet und Herr Reiser hat ja gerade erklärt, wie man das bestens macht, damit man auch den Jugendschutz gut gestalten kann.

Abg. **Dirk-Ulrich Mende** (SPD): Ich habe nochmal eine Frage an die deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, DHS. § 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sieht restriktive Regelungen zum Konsumverbot in Gegenwart von minderjährigen Abstandsregelungen beim Konsum in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten und Fußgängerzonen vor. Halten Sie diese Regelungen für zielführend oder haben Sie ergänzende Hinweise für uns?

Dr. Peter Raiser (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)): Peter Reiser, DHS. Vielen Dank für die Frage. Das kann ich schwer beurteilen. Sicherlich ist richtig, dass wir als Gesellschaft eine Verantwortung haben und Kindern und Jugendlichen auch Vorbilder sein müssen, das heißt, dass wir nach Möglichkeit den Konsum nicht in der Öffentlichkeit gutheißen, bewerben oder fördern sollten. Sicherlich ist es also gut, wenn im Gesetzentwurf Regelungen ergriffen werden, die ein bisschen dieses Normale und Allgegenwärtige des Konsums von Kindern und Jugendlichen fernhält. Das wäre auch bei Alkohol und Tabak sehr wünschenswert. Insofern, also ob jetzt die 200 Meter richtig sind, das vermag ich nicht zu beurteilen. Aber dass



Konsum nicht im Umfeld von Kindern und Jugendlichen stattfindet, ist ausdrücklich ein guter Aspekt.

Abg. **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an die Gewerkschaft der Polizei und die Deutsche Polizeigewerkschaft. Wie bewertet die GdP, die Deutsche Polizeigewerkschaft, die Erfahrungen aus anderen Ländern, beispielsweise Spanien, in denen Cannabis Social Clubs vor allem von der organisierten Kriminalität genutzt und betrieben worden sind?

Der **Sitzungsleiter**: Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat abgesagt, aber wir haben die Gewerkschaft der Polizei, Herr Alexander Poitz.

Alexander Poitz (Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand): Ja, vielen Dank für die Frage. Alexander Poitz, stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei. Bezüglich des Betrachtungsgegenstandes bestehen keine Interessenkonflikte. Aus unserer Sicht, aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei, sendet das Gesetz ganz klar Konsumsignale. Zu Erfahrungen aus den anderen Ländern, was Sie gesagt haben, beispielsweise Kanada, Spanien, Niederlanden. Hier ist ein Anstieg festzustellen, zwar überschaubar, aber trotzdem auf einem hohen Niveau. Das Konstrukt in Spanien ist ein bisschen anders. Hier entscheidet quasi erstens die Nachfrage, das Angebot, als auch die Kontrolltätigkeit und das ist hier entscheidend zu sehen. Das ist der richtige Ansatz bei der Bundesregierung. Nichtsdestotrotz sehen wir hier schon das Risiko, dass kriminelle Strukturen, organisierte Strukturen hier Einfahrt nehmen. Warum? Weil die Nachfrage aus unserer Sicht erstens nicht zu decken ist, beim Beginn dieses Gesetzes. Zweitens, dass die Kontrolltätigkeit durch unsere Kolleginnen und Kollegen nicht gewährleistet werden kann. Drittens sind die Logistikketten, die Prozesse, im sogenannten Backoffice, bei den Anbauvereinen dementsprechend nicht gegeben, auch nicht zertifiziert, somit nicht kontrollierbar. Wir reden allein in Berlin von einer Menge an Anbauvereinen mit jeweils möglicherweise 500 Mitgliedern. Das ist schlichtweg bei unserer desolaten Personalsituation momentan nicht leistbar zu kontrollieren. De facto ist auch keine Zuständigkeitsregelung für die

entsprechende Kontrollen vorgesehen. Sodass wir schon sehen, dass ähnlich wie in Spanien, kriminelle Strukturen Einfahrt nehmen und eventuell das Unterlaufen. Auch wird eine Konkurrenzsituation zwischen den Anbauvereinen entstehen, weil die Menge dementsprechend nicht ausreichen wird, um die Nachfrage zu bedienen. Dementsprechend sehen wir das kritisch. Zwar sind die Mitgliedschaft der Anbau und die Gründung geregelt, jedoch die Logistikketten und Prozesse im Hintergrund nicht. Für uns ist es auch wichtig, dass ein Ermittlungsinstrument, um sogenannte organisierte Kriminalität zu bekämpfen, nämlich die Telekommunikationsüberwachung, für uns wegfallen würde, weil Cannabis als BTM nicht mehr eingestuft wäre und in den Katalogstraftaten des § 100a StPO der § 29 BTMG enthalten ist, dass unsere Ermittlungshandlungen im Bereich der organisierten Kriminalität deutlich erschwert wären.

Abg. **Simone Borchardt** (CDU/CSU): Vielen Dank. Also ich möchte nochmal in diesem Zusammenhang betonen, dass wir diese Cannabislegalisierung streng ablehnen. Mit diesem Gesetzesentwurf ist es für uns so, dass der ganze Prozess nicht zu Ende gedacht ist, wie jetzt auch diese Antwort wieder zeigt. Meine Frage geht jetzt in erster Linie an den Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte und danach eine Frage an die Bundesärztekammer. Und zwar geht meine Frage an Sie. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, damit vor allem Kinder und Jugendliche vor dieser Droge geschützt werden? Allgemein würde mich nochmal interessieren, welche Auswirkung hat allein diese Cannabislegalisierung aus Ihrer Sicht auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen? Meine Frage an die Bundesärztekammer ist fast so ähnlich. Welche Auswirkungen hat aus Sicht der Ärzte diese Cannabislegalisierung? Ich möchte nochmal das Thema Medizinalcannabis ansprechen. Wir hatten im Frühjahr den Antrag, Medizinalcannabis-Genehmigungsvorbehalt abzuschaffen. Weil wir sagen, unsere Ärzte haben Therapiehoheit, sie verschreiben auch Morphium. Wieso dürfen sie kein Cannabis verschreiben? Auf der einen Seite will die Ampel nicht, dass dieser Genehmigungsvorbehalt wegfällt, und auf der anderen Seite wollen sie es legalisieren, dass die Kranken sich die Balkonpflanzen hinstellen können, und da würde mich nochmal Ihre Sicht der Dinge aus ärztlicher Sicht interessieren. Vielen Dank.



Dr. Thomas Fischbach (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V. (BVKJ)): Ja, vielen Dank für das Wort. Thomas Fischbach, Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte. Wir erkennen das Vorhaben der Bundesregierung, eine Entkriminalisierung des Cannabiskonsums durchzuführen. Sehen aber, dass der Präventionsgedanke und der Jugendschutz eben nicht im Vordergrund stehen, wie wir das für erforderlich halten, weil Sucht und Drogenhilfe werden nicht finanziell gestärkt werden, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Eine Präventionskampagne wurde im Vorfeld angekündigt, findet sich im Gesetzentwurf jedoch nicht wieder. Außerdem ist über konkrete Inhalte nichts bekannt. Die Themen Peer Education, aufsuchende Sozialarbeit, Influencer, sind im Gesetzentwurf nicht adressiert. Die Altersgrenze beim Konsum wurde entgegen jeder wissenschaftlichen Evidenz nicht angehoben. Die Abgabemenge von bis zu 25 Gramm halten wir für zu hoch. Eine schrittweise Reduktion des THC-Gehaltes ist nicht vorgesehen. Der Jugendschutz wurde nicht verschärft und weitere Drogen, wie Alkohol, leider nicht einbezogen, was wir uns ausdrücklich gewünscht hätten. Der Konsum in der Öffentlichkeit ist nicht generell verboten. Ein sofortiger Lizenzentzug bei Zuwiderhandlungen ist bei lizenzierten Abgabestellen nicht vorgesehen, ebenso wenig wie die Regelung fester Öffnungszeiten. Frühinterventions- und Präventionsprogramme sind nicht verpflichtend. Der verbotene Zugang von unter 18-Jährigen zu Anbauvereinen ist nicht sanktionsbewehrt. Maßnahmen zur Angebotsverknappung über den Preis sind nicht vorgesehen. Eine verbotene Weitergabe der Cannabisprodukte an unter 18-Jährige, wird nicht stärker reglementiert. Den Partikularinteressen der Cannabisindustrie wird kein Einhalt geboten. Die vorgesehene Evaluation beginnt zu spät und die Schwarzmarktentwicklung steht nicht unter Beobachtung. Last but not least, die vermeintlichen Jugendschutzmaßnahmen im Cannabisgesetz sind entweder untauglich, da nicht umsetzbar, beziehungsweise nicht kontrollierbar oder nicht finanziert. Vielen Dank.

Der **Sitzungsleiter**: Herr Dr. Fischbach, ich gehe davon aus, Sie haben keine finanziellen Interessen. Das sollte jeder sagen.

Dr. Thomas Fischbach (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V. (BVKJ)): Ich habe keine Aktien bei Cannabis. Nein, habe ich nicht.

Dr. Klaus Reinhardt (Bundesärztekammer (BÄK)): Dr. Klaus Reinhardt, Bundesärztekammer. Ich habe auch keine finanziellen Interessen. Eigentlich müsste man das, was Herr Fischbach gesagt hat, wiederholen, nur etwas langsamer. Damit alle das wahrnehmen können, was er gerade festgestellt hat. Das ist das Erste, wenn Sie mich gefragt haben, wie wir grundsätzlich dazu stehen. Ich kann nur sagen, dass, wenn wir feststellen können, medizinischerseits, dass die Hirnreifung mit dem 25. Lebensjahr abgeschlossen ist und wir vielleicht davon ausgehen können, dass bis zum 21. Lebensjahr regelmäßiger Cannabiskonsum zu hirnpfysiologischen Veränderungen führt, die bleibende Schäden hinterlassen im Hinblick auf kognitive Fähigkeiten etc., dann entbehrt das nicht einer gewissen Absurdität, dass in diesem Gesetz der Besitz für 18-Jährige straffrei ist, das vielleicht nur noch ergänzend in dem Kontext. Man könnte viel weiteres über das Gesetz sagen. Die Kleinteiligkeit der Regelungen, die Abstandregelungen und andere Dinge sind mehrfach angesprochen worden. Die Überprüfbarkeit, die Sinnhaftigkeit ist wirklich fragwürdig und das auch zusammen betrachtet, hat schon fast ein bisschen amüsanten Charakter, um es nicht zu leger zu formulieren, aber ich muss wirklich sagen, wir sind schon auch relativ erschüttert über das, was da jetzt hier in dieser Form auf dem Tisch liegt. Insofern kann ich nur sagen, werbe ich dafür, in Ruhe in sich zu gehen, zu gucken. Ich bin sehr dabei, Herr Manthey, wenn Sie sagen, es ist richtig, dass Sanktionen, Strafgesetz keine Maßnahmen sind, Jugendschutz zu fördern. Eins zu eins, das ist auch das, was Herr Fischbach als Kinder- und Jugendmediziner gerade gesagt hat, ist überhaupt gar keine Frage, dem stehen wir offen gegenüber. Aber die Form, die jetzt hier vorliegt, glaube ich, trägt wenig dazu bei. Das ist jedenfalls meine persönliche Meinung oder unsere Meinung. Die wissenschaftliche Lage, worüber wir streiten, ist unterschiedlich. Es gibt solche und solche Ergebnisse. Es gibt auch wissenschaftliche Studien darüber, dass natürlich der Konsum zunimmt, im Wesentlichen bei jungen Erwachsenen, ja, aber auch bei Jugendlichen. Es gibt Hinweise dafür, dass auch Cannabisinduzierte Erkrankungsbehandlungsfälle zugenommen haben, dass auch Verkehrsunfälle zunehmen,



andere Dinge. Also insofern ist es nicht so, dass die Wissenschaft an dieser Stelle völlig eindeutig wäre. Letzte Antwort zu Ihrer Frage, das Medizinalcannabis: Ich würde schon sagen, dass der sozusagen Genehmigungsverbehalt besteht, ist aus ärztlicher Sicht sicherlich überflüssig, wenn man denn der Auffassung ist, dass es ein Präparat ist, was man einsetzen möchte als Arzt. Auch da ist die Studienlage heterogen, aber wenn man das tut, ist das legitim und im Sinne von medizinischem Handeln auch lege artis. Wer das für sich tun will, sollte das genauso tun können, wie mit jeder anderen Substanz, die er verordnet auch.

Abg. **Melanie Bernstein** (CDU/CSU): Ich möchte auch noch mal auf das Thema Jugendschutz zurückkommen und frage die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Der Haushaltsentwurf des Bundesgesundheitsministers für 2024 sieht im Bereich Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Drogen- und Suchtmittelmissbrauchs Kürzungen von 4 Millionen Euro vor. Gleichzeitig hat Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach eine große Kampagne zur Aufklärung über die Risiken des Cannabiskonsums, gerade unter Jugendlichen angekündigt. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel aus Ihrer Sicht aus, um den Cannabiskonsum unter Jugendlichen, wie vom Minister Lauterbach angestrebt, zurückzudrängen?

Maja Wegener (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)): Maja Wegener, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Wir sind als Bundesarbeitsgemeinschaft stärken wir seit 70 Jahren den erzieherischen, gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Jugendschutz und sind mit öffentlichen Geldern finanziert. Vielen Dank für Ihre Frage. Zur Frage nach der Streichung von Geldern für die Suchthilfe kann ich nur begrenzt was sagen. Wie gesagt, wir sind im Bereich Kinder- und Jugendschutz unterwegs. Ich kann aber an dieser Stelle noch mal sagen, dass ja auch im Kinder- und Jugendplan des Bundes, das ist der Einzelplan 17, für den Bereich BMFSFJ, auch Kürzungen stattfinden und beides zusammen ist natürlich äußerst kritisch zu sehen, wenn wir das heutige Thema ansehen. Wenn wir uns den Kabinettsbeschluss ansehen, sehen wir ja, dass für 2024 4 Millionen Euro vorgesehen sind, vor allem, also eigentlich nur, für die

BZgA, nach § 8 Suchtprävention und für die folgenden Jahre 2 Millionen Euro. An dieser Stelle kann ich mich eigentlich nur Herrn Raiser von der DHS anschließen, dass eine Kampagne bundesweit, die plakativ wirkt, die sicherlich viele Informationen bereitstellt, ein guter Punkt ist, aber ganz, ganz sicher nicht ausreichend ist. Ich möchte den Punkt hier noch mal ergänzen, es braucht auch neben der Suchthilfe den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Wenn wir uns den genau angucken, nach § 14 SGB VIII, dann adressiert er ja nicht allein Kinder und Jugendliche, sondern der adressiert auch die Eltern und die Fachkräfte. Denn der Punkt ist, glaube ich, heute noch nicht so gefallen. Wir haben mit einer kontrollierten Abgabe, Legalisierung, wie auch immer, ja einen Paradigmenwechsel, in dem eine Substanz, die bisher verboten war, auf einmal entkriminalisiert ist. Darüber müssen natürlich auch die Eltern und jene, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgeklärt werden, informiert werden. Das ist ein langfristiger und dauerhafter Prozess, der auch nicht allein über eine Projektfinanzierung ausreichend ist. Vielen Dank.

Abg. **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU): Ich würde gerne eine Frage an den Einzelsachverständigen, Herrn Prof. Dr. Wegener, richten. Welche rechtlichen Grauzonen bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Legalisierung sehen Sie im Hinblick auf das Europarecht? Vielleicht können Sie auch das Verhältnis zum UN-Übereinkommen zur Drogenbekämpfung beleuchten.

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener: Bernhard Wegener, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Ich habe keine finanziellen Interessen. Ich habe allerdings das Gutachten für die Bayerische Staatsregierung geschrieben zu den Fragen der europa- und völkerrechtlichen Zulässigkeit der Cannabis-Legalisierung. Dieses Gutachten habe ich geschrieben noch aus dem Hintergrund einer weitergehenden Idee der Bundesregierung, einer weitergehenden Legalisierungsidee, die ja ursprünglich davon ausging, dass auch der Verkauf, man kann sagen gewissermaßen der Straßenverkauf, oder der Verkauf in Geschäften von Cannabisprodukten legalisiert werden sollte. Mein Gutachten kam damals zu der klaren und ich glaube auch in der Literatur weitestgehend geteilten Auffassung, dass diese Art von Handel mit Cannabis jedenfalls



völker- und europarechtswidrig wäre und insofern nicht durchgesetzt werden kann. Die Bundesregierung hat, nicht nur natürlich auf diese Einwände, sondern auch auf Einwände, die sonst in der Literatur und zum Teil auch in der Europarechtsszene geteilt wurden, reagiert und hat eben diesen weitergehenden Ansatz ja zunächst mal zurückgenommen. Man will das in einer zweiten Stufe jetzt in so einer Art Modellversuch versuchen, Modellvorhaben dazu entwickeln, die sehe ich sehr kritisch. Aber jedenfalls das entschiedene ist das Europa- und Völkerrechtswidrige, das hat man herausgenommen aus dem ursprünglichen Ansatz. Was bleibt, ist die Entkriminalisierung des privaten Konsums und die Social Clubs, die auch auf den privaten Konsum ausgerichtet sind. Das Ganze bleibt völkerrechtswidrig, denn völkerrechtlich gibt es da keine Relativierung, jedenfalls keine tragfähige Relativierung. Nun kann man allerdings sagen, über das Völkerrecht kann man sich als Gesetzgeber eben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch hinwegsetzen. Man kann es ignorieren, mit entsprechenden völkerrechtlichen Konsequenzen, aber das ist jedenfalls innerstaatlich erst mal kein rechtlich ganz hartes Problem. Europarechtlich ist das schwieriger. Über das Europarecht kann sich der Bundesgesetzgeber nicht hinwegsetzen. Im Europarecht gibt es allerdings eine Ausnahme des allgemeinen Cannabisverbots für den privaten Konsum und da bleibt dann Raum für Legalisierung, Legalisierung des privaten Konsums. Man kann sich fragen, gehören auch Social Clubs noch zum privaten Konsum? Ist das sozusagen Teil einer Versorgung allein des privaten Konsums? So sieht es die Bundesregierung. So sehen es auch manche anderen Staaten in der Europäischen Union. Malta und Luxemburg sind die beiden, die das gerade aktiv versuchen. Die sind auch noch am Anfang, muss man sagen, mit diesem Projekt. Die haben das gerade in Szene gesetzt. Deutschland folgt diesem Ansatz jetzt. Ob der Ansatz europarechtlich Bestand haben wird, kann man nicht mit letzter Sicherheit sagen. Also was die Anbauvereinigungen angeht. Dazu gibt es noch keine Rechtsprechung des EUGH. Es gibt eine gewisse Rechtsprechung zu Cannabis, die ist eher restriktiv, aber zu den Social Clubs direkt, gibt es noch keine. Ich persönlich würde sagen, die Frage, ob das europarechtlich zulässig ist, die kann man so als fifty-fifty beurteilen. Das ist rechtlich schwer zu sagen.

Abg. **Simone Borchardt** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Staatssekretär Prof. Dr. Franke.

Der **Sitzungsleiter**: Also die Bundesregierung wird nicht befragt.

Abg. **Dr. Kirsten Kappert-Gonthier** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Georg Wurth vom Deutschen Hanfverband. Herr Wurth, es gibt ja eine Reihe von Menschen, die Cannabis nicht sehr regelmäßig konsumieren, sondern gelegentlich. Und ich würde gerne wissen, welche Informationen Sie zu dem Anteil der Gelegenheitskonsumierenden an den Gesamtzahlen von Konsumierenden haben und ob diese durch die jetzt vorliegenden Regelungsvorschläge ausreichend Gelegenheit haben, an legales und somit ja auch geprüftes Cannabis zu kommen oder ob man befürchten muss, dass die weiterhin auf den Schwarzmarkt angewiesen bleiben werden und wie Sie in diesem Zusammenhang die private Weitergabe von Cannabis beurteilen?

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Georg Wurth, Deutscher Hanfverband. Zu der Frage der Aufteilung der verschiedenen Konsumentengruppen kann ich mal die Studie von Prof. Haucap zitieren, der die wirtschaftlichen Auswirkungen der Legalisierung für Deutschland ausgerechnet hat und sich dabei sehr intensiv Gedanken gemacht hat, welche Konsumentengruppen es so gibt, wie sich diese vier Millionen Leute ungefähr aufteilen und wie viel die ungefähr verbrauchen. Deswegen kann man da gut darauf zurückgreifen. Er sagt, etwa 63 Prozent der Konsumenten, also derjenigen, die in den letzten zwölf Monaten überhaupt Cannabis konsumiert haben, haben weniger als einmal im Monat konsumiert. Also schon fast zwei Drittel, die weniger als einmal im Monat konsumieren und dann die nächste Gruppe der regelmäßigen Konsumenten, das sind alle die, die mindestens einmal pro Monat konsumieren, wo ich sagen würde, die, die einmal konsumieren, sind auch noch gelegentliche Konsumenten, aber es geht dann bis zu mehrfach eben im Monat und dann die Intensivnutzer, die mehr als 20 Tage im Monat konsumieren, bis täglich. Das sind nur zwölf Prozent. Also die Intensivnutzer, die fast täglich konsumieren, sind nur zwölf Prozent aller Konsumenten. Die anderen



verbrauchen halt tatsächlich sehr wenig insgesamt, auch von der Grammmenge her. Nach meiner Einschätzung und dem, was wir an Feedback so kriegen und wenn ich mir das Gesetz so anschau, ist im Moment diese legale Versorgung über Eigenanbau und über die Anbau-Clubs vor allen Dingen interessant für die Intensivkonsumenten, für die das Ganze noch ein größeres Thema ist, auch finanziell natürlich vom Verbrauch her, dass sie irgendwie eine vernünftige, stabile Versorgung haben, dass sie sich dann mehr Gedanken darüber machen, auch über Qualitätsfragen, die dann auch so ein bisschen mehr über Sorten und Reinheitsgrade und Geschmack und so weiter reden. Für die sind Clubs natürlich gut. Aber eben 70, 80 Prozent der Konsumenten konsumieren so unregelmäßig und so wenig, dass das für die kein großes Thema ist. Sie haben angesprochen, die private Weitergabe, das ist quasi wirklich das Zauberwort, wie es jetzt eben auch läuft. Die meisten Konsumenten werden halt mitversorgt von ihren Freunden, vom sozialen Umfeld sozusagen, wo eben der Konsum stattfindet. Von denen, die vielleicht ein bisschen mehr verbrauchen, da wird dann mal ein Gramm abgegeben aus verschiedenen Quellen. Das wird auch so weitergehen. Letztendlich, egal wo es herkommt, Eigenanbau, Schwarzmarkt oder eben Anbau-Clubs. Wenn man Freunde zu Besuch hat oder so, dann gibt man halt mal einen aus. Wir reden hierüber, dass die Weitergabe, private, nicht kommerzielle Weitergabe, weiterhin eine Straftat sein soll, egal unter welchen Umständen. Es ist das Gleiche, als wenn ich zu Hause Geburtstag feiere, einlade und ich darf meinen Gästen keinen Wein anbieten. Das muss verhindert werden. Es muss weiterhin möglich sein, die Weitergabe legal zu gestalten. Danke.

Abg. Dr. Kirsten Kappert-Gonthier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage geht an den Einzelsachverständigen Jan-Felix Sengespeik-Braun. Herr Sengespeik-Braun, Sie sind, glaube ich, digital dabei. Wie beurteilen Sie die Annahme, dass dieses Gesetz zu einem Mehraufwand der Polizei im Vergleich zu heute führen könnte? Und wie bewerten Sie, um den Kontrollaufwand zu verringern, beispielsweise eine Verkleinerung der Abstandsregeln für den Konsum im öffentlichen Raum, beispielsweise auf die Sichtweite von spezifischen Einrichtungen?

Jan-Felix Sengespeik-Braun: Jan-Felix Sengespeik-Braun für den Verein Polizei Grün. Ich habe keine finanziellen Interessen. Ich sehe aus arbeitstechnischer Sicht keinen Mehraufwand, durch die Kontrolle der Konsumverbotszonen. Wir arbeiten aktuell schon mit Verbotszonen, Waffenverbotszonen oder auch Glasflaschenverbotszonen etc. Zudem reden wir hier bei festgestellten Verstößen von Ordnungswidrigkeiten, die im Rahmen des Opportunitätsprinzips geahndet werden. Worüber man sich unterhalten kann, ist die flächenmäßige Ausdehnung. Aber auch hier ist es im Endeffekt aus technischer Sicht einfach machbar. Man kann Maßbänder, wie sie aktuell schon auf Streifenwagen vorhanden sind, mit 50 Meter Länge benutzen. Man kann Messräder benutzen, die im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme bereits genutzt werden oder wie bei Waffenverbotszonen arbeitet man mit Kartenmaterial, wo entsprechende Zonen eingezeichnet sind, dass zum Beispiel auch Ortsfremde Kräfte sofort in die Lage versetzt werden, entsprechende Sanktionierungen vorzunehmen. Das wäre es von meiner Seite.

Abg. Dr. Kirsten Kappert-Gonthier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage geht an Frau Prof. Müller-Vahl. Ich würde gerne wissen, im Gesetzentwurf sind ja auch Konsumverbote für Patientinnen, die Medizinalcannabis benötigen, in 200 Meter Abständen rund um Schulen und viele andere Einrichtungen definiert. Welche Schwierigkeiten ergeben sich daraus und welche Regelungen schlagen Sie stattdessen vor?

Prof. Dr. Kirsten Müller-Vahl (Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e. V.): Kirsten Müller-Fahl von der Medizinischen Hochschule Hannover. Ich bin Ärztin und gleichzeitig erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin. Das ist ein eingetragener Verein, der sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert. Meine potenziellen Interessenkonflikte sind wie folgt. Ich beschäftige mich mit dem Thema Cannabismedizin seit jetzt mehr als 25 Jahren, halte Vorträge zu diesem Thema, wofür ich auch Honorare erhalte, und berate Firmen. Als Wissenschaftlerin führe ich Studien zum Thema Cannabismedizin durch, die zum Teil aus öffentlicher Hand, aber auch zum Teil von Firmen finanziert werden. Zu der Frage, die scheint zunächst ja erstmal ein, Bagatell- oder



Randphänomen zu sein im Vergleich zu dem, was wir hier und heute diskutieren. Aber wenn man das mal konkret zu Ende denkt, dann ist das für Patientinnen und Patienten, die Medizinalcannabis-Blüten einnehmen, natürlich ein erhebliches Problem. Warum? Wenn es diese Abstandsverbote gibt, und es gibt ja mittlerweile Landkarten, die das zum Beispiel für Berlin aufzeigen, dann hieße das, sie können als Patient, der Medizinalcannabis einnimmt, eigentlich nicht mehr in Berlin wohnen, weil es praktisch keinen Ort mehr gibt, wo sie ihr Medikament einnehmen können. Gleichzeitig wird es für manche Berufsgruppen ein erhebliches Problem darstellen. Stellen Sie sich vor, Sie sind Lehrer oder Lehrerin von Beruf und in Schulen darf man nun kein Cannabis einnehmen. Dann kommt das letztlich einem Berufsverbot gleich, weil es wird kaum möglich sein, in der Pause mal einen Weg auf sich zu nehmen, um in eine Region zu kommen, wo sie dann Cannabis einnehmen können. Hinzu kommt, dass es für kein anderes Medikament in Deutschland eine derartige Regelung gibt, und es fragt sich natürlich, warum das nun speziell für Cannabis der Fall sein soll. Man kann durchaus auch andere Medikamente mit der Drogeneinnahme verwechseln. Denken Sie an Medikamente, die per Spritze appliziert werden. Da könnte man auch als Laie vielleicht auf die Fantasie kommen, dass es sich hier um eine Person handelt, die i.v. Drogen einnimmt. Zusätzlich ist es eine erhebliche Verschlechterung für die Patientinnen und Patienten. Wir haben ja nicht nur seit 2017 die Möglichkeit, Cannabis legal zu verordnen, sondern schon 2007 wurde ja von der damaligen Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, dass Patienten mit einer Sondererlaubnis Cannabis als Selbsttherapie durchführen konnten, und nicht mal zu der Zeit gab es derartige Regelungen oder Abstandsvereinbarungen. Schließlich ist es eigentlich eine Diskriminierung speziell der Patientinnen und Patienten, die Cannabisblüten als Medikament einnehmen, weil diese Abstandsregel ja für andere Präparate, die als Kapsel oder Spray oder ölige Tropfenlösung eingenommen werden soll, nicht gilt. Das verwundert insofern, als dass es ja eigentlich im Gesetz eine Gleichrangigkeit dieser verschiedenen Cannabisarzneimittel gibt. Auch wenn es manche Bestrebungen gibt, Cannabisblüten zu diskriminieren, hat ja die Begleiterhebung der Bundesopiumstelle beim BfArM gezeigt, dass Cannabisblüten gerade das Medikament sind, unter den

Cannabisarzneimitteln, was am besten wirksam und am besten verträglich ist.

Abg. **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an den Einzelsachverständigen Dr. Werse. Wie bewerten Sie die Behauptung, dass durch diese vorliegenden Regulierungen der Schwarzmarkt zunehmen werde?

Dr. Bernd Werse: Dr. Bernd Werse von der Uni Frankfurt, Centre for Drug Research. Ich bin Sozialwissenschaftler, schon seit langem mit dem Thema beschäftigt und dementsprechend auch zumeist aus öffentlicher Hand finanziert. Ich bin auch drogenpolitisch aktiv, kriege dafür aber kein Geld. Die Frage war, die Behauptung, dass sich der Schwarzmarkt ausweiten könnte, ist im Grunde genommen absurd, denn im Moment haben wir ja 100 Prozent Schwarzmarkt bzw. 100 Prozent illegale Versorgung, wenn man jetzt mal auch noch von denen ausgeht, die selbst zu Hause illegal anbauen. Das heißt also, es wird zumindest schon mal, selbst wenn man davon ausgehen kann, dass nicht allzu viele Leute vielleicht diesen Weg wählen des Eigenanbaus oder der Anbauvereinigung, wird doch zumindest ein Teil des Schwarzmarktes wegfallen. Der Vorwurf, der zum Teil dahintersteht, hinter solchen Vermutungen ist, dass die Anbauvereinigungen genutzt werden könnten. Im Moment ist es ja so, zumindest im aktuellen Gesetzentwurf, dass die Auflagen sehr hoch sind für diese Anbauvereinigung. Selbst wenn diese Auflagen deutlich gelockert werden sollte, wofür ich unter anderem plädiere, wäre es allemal riskanter und umständlicher, so eine Anbaulocation für illegalen Handel zu nutzen. Vor allem, weil man damit rechnen kann, dass dann dort auch, zumindest ab und zu, dann auch mal wieder kontrolliert wird, anstatt die sowieso schon vorhandenen illegalen Kapazitäten zu nutzen, die es für den Anbau schon gibt. Also so weit zu diesem Vorwurf, ich gehe davon aus, dass der Schwarzmarkt doch erheblich zurückgehen wird.

Abg. **Kristine Lütke** (FDP): Meine ersten Fragen richten sich an den Herrn Dr. von der Groeben von DEMENCAN, den Einzelsachverständigen. Neben den Bestimmungen zu Cannabis zu Genusszwecken werden im CanG ja auch neue Bestimmungen zu



Medizinalcannabis geregelt. Welches Verfahren zur Vergabe von Lizenzen zum Anbau von Medizinalcannabis ist aus Ihrer Sicht sinnvoll, um die Deckung des Bedarfs möglichst aus hiesigem Anbau zu erreichen? Aber auch, wie schätzen Sie die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen zwischen dem in Deutschland angebauten Medizinalcannabis und dem importierten Cannabis ein? Welche Änderungen benötigt es hier und wie kann sichergestellt werden, dass importiertes Cannabis zu medizinischen Zwecken die gleiche Qualität aufweist, wie das, was in Deutschland angebaut wird? Und ganz grundsätzlich, wenn man auch einen Schritt weiterdenkt, welche Voraussetzungen wären denn für den Anbau von gesetzgeberischer Seite vonnöten und welche Vorläufe sind für Wirtschaftsunternehmen zeitlich relevant, wenn wir auch auf die Säule 2 blicken?

Dr. Constantin von der Groeben: Constantin von der Groeben. Ich bin Mitgründer und Geschäftsführer der Gesellschafter der DEMECAN. Wir sind ein mittelständisches Start-up mit ca. 80 Mitarbeitenden, das sowohl medizinisches Cannabis in Deutschland anbaut, als auch ungefähr im gleichen Umgang importiert. Daher haben wir naturgemäß finanzielle und wirtschaftliche Interessen an einem funktionierenden medizinischen Cannabismarkt. Ihre Frage ist ganz berechtigt. Wir sind seit sechs, sieben Jahren in diesem Markt tätig, mittlerweile Veteranen im medizinischen Cannabismarkt und wir stellen hier ein gewisses Missverhältnis fest, zumindest was die Herkunft von medizinischem Cannabis angeht. In Deutschland dürfen nur 2,6 Tonnen medizinisches Cannabis angebaut werden. Das deckt den Bedarf bei weitem nicht. Deshalb wurden allein im letzten Jahr über 25 Tonnen medizinisches Cannabis nach Deutschland importiert. Das hat eine gewisse Herausforderung, denn wir wissen nicht ganz genau, man kann es nicht immer genau nachvollziehen, woher kommt denn dieses Cannabis, wie wird es im Ausland angebaut? Und ganz klar, es unterliegt natürlich nicht den gleichen strengen Voraussetzungen wie die Produktion in Deutschland, die hier einem Vergabeverfahren unterworfen war, bei dem sowohl die Mengen festgelegt wurden, dort wurden auch die Produktpreise, die Abgabepreise festgelegt und sogar die Sorten, die wir anbauen können. Das hat auch zur Folge eine gewisse Unübersichtlichkeit, gerade im medizinischen Cannabismarkt. Da sind Apotheker und

Ärzte noch besser berufen dazu zu sprechen. Während wir sechs Sorten in Deutschland anbauen, sehr übersichtlich, gibt es glaube ich mittlerweile über 200 Cannabisblütensorten, die importiert werden. Wir haben also ein Verhältnis 90 Prozent Importe, 10 Prozent streng kontrollierter heimischer Anbau. Im Grunde genommen wäre ein umgekehrtes Verhältnis richtig. Der Markt muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Hier sehen wir zwei Möglichkeiten, wie das geschehen kann. Der einfache Weg wäre, das BMG schreibt mehr medizinisches Cannabis zur Produktion in Deutschland aus, die 20, 25 Tonnen, die wir an Bedarf hätten, und regelt die Importe auf ein gesundes Maß zurück aus Ländern, die dort auch die Produktion streng kontrollieren, wie die Niederlande. Die Alternative wäre dann zumindest, wenn man sagt, man macht keine weiteren Ausschreibungen, sondern verabschiedet sich vielleicht von dem strengen Vergabeverfahren, dann zu sagen, man wechselt in ein Verfahren der Erlaubniserteilung. Es ist jetzt ein § 4 im Medizinalcannabis-Gesetz vorgesehen im Entwurf. Man könnte einfach eine Erlaubnis erteilen. Wir stellen einen Antrag und nach drei, vier Monaten Bearbeitungszeit bekommen wir eine Erlaubnis erteilt zum Anbau von medizinischem Cannabis. Genauso wie Importeure im Moment relativ einfach Erlaubnisse zum Import bekommen. Das hätte den Vorteil, wir wären hier in einem level playing field unterwegs und es kommt nicht mehr zum regulatorischen Wettbewerb, sondern es kommt darauf an, wer macht tatsächlich das beste medizinische Cannabis. Ich bin überzeugt, dass wir in Deutschland durchaus in der Lage sind, dort wettbewerbsfähig zu sein und es hat natürlich für die Aufsichtsbehörden den Vorteil, sie sind in einer halben Stunde bei uns in der Anlage und können kontrollieren, was wir machen. Sie müssen nicht nach Südafrika fliegen, sie müssen nicht nach Kanada oder nach Australien fliegen. Das hat in der Vergangenheit im medizinischen Cannabis, und damit vielleicht zum zweiten Teil der Frage, einen gewissen Vorlauf bedurft. Wenn man jetzt schaut, vielleicht auf Modellregionen, wir wollen mehr Anbau schaffen in Deutschland. Pi mal Daumen geht man davon aus, zwischen 12 und 18 Monaten wird man brauchen. Bei uns war es konkret so, wir hatten 10 Monate Bauzeit, 1 Monat Abnahme und natürlich, die Pflanze muss noch ca. 4 Monate blühen. Also geben Sie uns 12 bis 18 Monate Zeit, dann denke ich, ist die Industrie in Deutschland hier auch in der Lage,



den medizinischen Bedarf aus deutschem Anbau zu decken. Genauso wie das im Übrigen Kanada und die Niederlande auch machen. Dort ist von Import keine Rede, das machen alles die heimischen Produzenten. Vielen Dank.

Abg. **Kristine Lütke** (FDP): Meine nächste Frage, die richtet sich an den Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen, an den Herrn Schmitt. Neben dem Cannabis zu Genusszwecken ist uns in der Ampel natürlich auch, sind uns natürlich auch die Medizinalcannabis-Patienten ein großes Anliegen. Deswegen die Frage, neben der kompletten Abschaffung des Genehmigungsvorbehaltes, welche weiteren dringenden Verbesserungen sehen Sie im Bereich von Medizinalcannabis, und wie beurteilen Sie beispielsweise auch die derzeit bestehende Nachrangigkeit von Rezeptur-Arzneimitteln zu Fertig-Arzneimitteln?

Maximilian Schmitt (Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen in Deutschland e. V. (BPC)): Maximilian Schmitt. Ich bin Verständiger für den Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen. Ich bin gleichzeitig noch Geschäftsführer der Cannaflos, einem pharmazeutischen Herstellungsunternehmen aus Köln, und habe deswegen natürlich auch die Interessen der Industrie hier, die ich mit vertrete. Erstmal vielen Dank für die Frage und die Möglichkeit, hier zu sprechen. Grundsätzlich begrüßen wir natürlich mit dem BPC die Intention des Gesetzgebers, Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in ein eigenständiges Medizinalcannabis-Gesetz zu überführen. Allerdings bleibt auch dort für uns deutlich, ja, bleiben die Erwartungen zurück, da viele bestehende Probleme und Hürden nicht hinreichend adressiert werden. Hierbei sind folgende zu nennen, drei Punkte im Kern. Die vollständige Abschaffung, die Sie schon erwähnt haben, zum Genehmigungsvorbehalt, die auch die Bundesärztekammer gerade eben freundlicherweise unterstützt hat. Auf der anderen Seite die Streichung des Konsumverbots für die Inhalation von Cannabisarzneimitteln, was für uns einen verfassungsrechtlichen Einschnitt in die Freiheitsrechte des Patienten eingeht. Auf der dritten Seite noch die vorrangige Verordnung von Fertigarzneimitteln im Off-label-Use gegenüber Cannabisblüten. Zu Punkt eins möchte ich kurz ausführen, dass

aktuell die Regelung ganz klar, die Therapiehoheit und Expertise der Ärzt:innen hindern und an ihrer eigentlichen Arbeit aufgrund von Bürokratisierung und regulatorischer Unsicherheit eigentlich untermauert oder unterlaufen werden. Wie Sie bereits gesagt haben, muss der Genehmigungsvorbehalt vollständig abgeschafft werden, beispielsweise in § 3 des Medizinalcannabis-Gesetzes, und so einen Therapiealltag weiter zu festigen. Die praktische Evidenz ist gegeben, wir haben die Anpassung und die Versorgung von Patienten, aktuell, und jetzt muss mindestens der G-BA vom Gesetzgeber kurzfristig aufgefordert werden, seinem gesetzlichen Auftrag auch nachzukommen, nämlich Kriterien zum Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes festzulegen, und zwar erweitert um die Festlegung ärztlich diagnostizierter Indikationen, bei denen die Wirksamkeit und Sicherheit von Cannabisarzneimitteln bereits umfangreich nachgewiesen wurde. Auf der anderen Seite glauben wir, dass § 24 Medizinalcannabis-Gesetz vollständig gestrichen werden soll. Wir glauben an der Stelle, dass es einer großen Entstigmatisierung von Patienten nicht helfen wird, und es auch einem verfassungsrechtlichen Rechtsstreit nicht standhalten wird, da Patienten in ihren Grundrechten verletzt werden. Da die Konsum einschränkungen dafür sorgen, dass Patienten wieder in die eigenen Räume abgeschoben werden, schafft das natürlich weiterhin Stigmatisierung auch für den Patienten. Zudem muss auch sichergestellt werden, dass natürlich Cannabispatienten am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, wenn sie aufgrund der Medikation nicht ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt werden. Als letzten Punkt noch kurz: Wir fordern aufgrund von der Berücksichtigung von Sicherheit ...

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine erste Frage geht an Herrn Poitz von der Gewerkschaft der Polizei. Sie haben eben schon so ein bisschen ausgeführt, dass Sie eigentlich durch diese jetzigen Regelungen jetzt eher auch eine Steigerung der Schwarzmarktaktivitäten sehen. Herr Lauterbach führt in der Debatte aus, dass in Kanada durch die Legalisierung von Cannabis der Schwarzmarkt erfolgreich bekämpft wurde. Haben Sie irgendwelche Erkenntnisse darüber, wie tatsächlich sich die Legalisierung von Cannabis auf den Schwarzmarkt in den entsprechenden Ländern ausgewirkt hat?



Alexander Poitz (Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand): Alexander Poitz, stellvertretender Bundesvorsitzender Gewerkschaft der Polizei. Kein Interessenkonflikt zum Betrachtungsgegenstand. Zu Auswirkungen der Legalisierung in anderen Ländern haben wir grundsätzlich keine Erkenntnisse. Wir sehen dennoch eine Gefahr, ein Risiko hinsichtlich der Reaktionen des Schwarzmarkts. Warum? Weil das Preisgefüge zwischen legalem und illegalem Cannabis den Markt bestimmen wird. Dementsprechend wird sich der Markt darauf einstellen. Das, was ich vorhin ausgeführt habe, nämlich das Angebot und die Nachfragesituation wird sich dementsprechend auswirken. Auch die Konkurrenzsituation zwischen den Anbauvereinen wird sich auswirken. Dementsprechend glaube ich schon, dass der Schwarzmarkt sich weiter vergrößern wird. Dem muss ich widersprechen, dass wir hier bei 100 Prozent sind. Nichtsdestotrotz, die Frage kann ich nicht beantworten, weil wir keine Erkenntnisse zum internationalen Bezug haben.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine nächste Frage geht dann nochmal an Herrn Poitz von der Gewerkschaft der Polizei. Wir haben bisher das Thema Cannabis im Straßenverkehr nur einmal ganz kurz angerissen. Können Sie einmal ausführen, welche Probleme Sie sehen, gerade auch was Kontrolle betrifft von möglichen Konsumenten?

Alexander Poitz (Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand): Alexander Poitz, stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei. Keine Interessenkonflikte zum Betrachtungsgegenstand. Für uns als GdP ist die Verkehrsprävention von hoher Bedeutung. Das ist die polizeiliche Königsklasse, nämlich die Gefahrenabwehr. Es verwundert jedoch sehr, dass gerade ein Vorhaben aus dem Bundesgesundheitsministerium die Auswirkungen einer Cannabis-Freigabe auf den Straßenverkehr derart vernachlässigt. Vor allem gilt eine Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, die Notwendigkeit der technischen Entwicklung, Standardisierung und frühzeitigen flächendeckenden tatsächlichen Beschaffung von Drogenschnelltestmöglichkeiten. Dies ist derzeit bei unseren Kolleginnen und Kollegen schlichtweg nicht gegeben. Aufklärungsarbeit geht hier vor Sanktionierung. Gerade deshalb sollte hier, sollten hier keine Experimente beim THC-Grenzwert auf Kosten der

Verkehrssicherheit erfolgen. Was fordern wir konkret? Wir fordern, da schließe ich mich den Vorrednern zu Präventionsmaßnahmen an, dass wir hier ein Präventionspaket analog dem Umgang mit Alkohol fordern. Aufklärung muss hier vor Sanktionierung gehen. Dementsprechend müssen auch die Länder und die Kommunen bei der Finanzierung unterstützt werden. Es sollte eine klare Festsetzung eines möglichst niedrigen THC-Grenzwertes erfolgen, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und auch zur Berücksichtigung einer entsprechenden Evaluierung dieses Vorhabens und banale und marginale Nebensächlichkeiten, Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz mit dem Tatbestandsmerkmal Cannabis, damit wir eine valide Datenbasis zur möglichen Evaluierung erhalten.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine nächste Frage geht an die DHS, Herrn Dr. Raiser. Können Sie vielleicht nochmal ausführen, inwiefern Sie tatsächlich die Möglichkeit sehen, dass der Schwarzmarkt durch die Möglichkeit zum Eigenanbau nachhaltig bekämpft werden könnte?

Dr. Peter Raiser (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)): Peter Raiser, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen. Ich bin nicht sicher, ob ich Ihre Frage richtig verstanden habe.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Jetzt muss ich gestehen, ich habe mich hier verlesen. Die Frage sollte eigentlich an Herrn Wurth gehen. Entschuldigen Sie bitte. Soll ich die Frage nochmal wiederholen oder haben Sie sie verstanden?

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Ja, ob der Schwarzmarkt reduziert wird, war die Frage. Ja, klar wird der Schwarzmarkt reduziert. Für mich ist das vollkommen eindeutig, wie Herr Werse schon gesagt hat. Jetzt haben wir eine 100-prozentige Versorgung vom Schwarzmarkt, wenn man den Eigenanbau mit als Schwarzmarkt zählt, auf jeden Fall ist ja er illegal. Jedes Gramm, was dann am Ende über legale Bezugswege geht, geht nicht mehr über den Schwarzmarkt, das ist ja offensichtlich. Je besser jetzt die Regelungen funktionieren für den Eigenanbau und für die Social Clubs, dass sie wirklich auch akzeptiert werden, da muss noch ein bisschen was geändert werden, aber dann wird



tatsächlich ein relevanter Anteil an Ware, an Umsatz, über diese Strukturen laufen, die dann nicht mehr über den Schwarzmarkt laufen. Der einzige Grund, warum das dann möglicherweise konterkariert werden könnte, dass am Ende mehr Schwarzmarkt ist als vorher, wäre, dass der Konsum so drastisch zunimmt, dass dieser Effekt wieder ausgeglichen wird. Aber das ist nicht zu erwarten. Die internationalen Erfahrungen sind ja da. Also Kanada gibt die Daten raus und es hat ungefähr zwei, drei Jahre gedauert, bis die Hälfte des Schwarzmarkts weg war in Kanada. Die Tendenz geht weiter vorwärts. Also mittlerweile sind wir bei 70, 80 Prozent. Also eigentlich ist das eine klare Sache. Wobei die natürlich auch vollständig legalisiert haben mit Fachgeschäften für Erwachsene. Das ist natürlich ein entscheidender Faktor bei der Zurückdrängung des Schwarzmarkts. Mit Eigenanbau und Anbau-Clubs wären wir ja nur bei vielleicht 30 Prozent, wenn es gut läuft. Wenn wir da noch ein paar Sachen ändern, damit das wirklich angenommen wird, dann vielleicht in dem Bereich irgendwie den Schwarzmarkt verdrängen und für den Rest brauchen wir Fachgeschäfte.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Ich möchte da nochmal nachfragen, an Herrn Dr. Raiser wiederum. Der Konsum war bisher illegal. Das hat die Leute nicht daran gestört, trotzdem zu konsumieren oder Cannabis zu erwerben. Der Anbau war bisher illegal. Das hat die Menschen aber gestört, selbst anzubauen. Da sehen Sie plötzlich großes Potenzial, dass Neues angebaut wird.

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Ich glaube, Sie meinen mich jetzt wieder, oder? Georg Wurth, Deutscher Handverband.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Ja genau.

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Also auch das Verbot des Eigenanbaus hat die Leute nicht abgeschreckt. Die Leute haben ja selbst angebaut. Tausende Leute machen das, und die werden das auch weitermachen. Auch wenn sie jetzt mit dieser aktuellen Regelung mit 25 Gramm Obergrenze weiterhin illegal anbauen werden, weil das gar keinen Sinn macht. Das geht gar nicht, Eigenanbau mit 25 Gramm Ernte. Die werden genauso

weiter Straftäter sein wie vorher, obwohl sie eigentlich nichts Unrechtes tun aus meiner Sicht jedenfalls, sondern nur wie jemand, der selbst Bier braut oder selbst seinen Apfelwein macht oder man darf auch Tabak selbst anbauen. Etwas anderes machen die Leute halt auch nicht, und machen das eben jetzt auch schon. Der Punkt ist nur, dass dieser Eigenanbau mit der aktuellen Regelung nicht großartig zunehmen wird, wenn man eben zum Beispiel diese 25 Gramm Obergrenze hat. Wenn man aber sagt, okay, wir machen das realistisch, dass man zum Beispiel in den eigenen vier Wänden gar keine Obergrenze hat, wie bei Alkohol. Ich kann ja auch jede Menge Wein bunkern im Keller, wenn ich das bei Cannabis auch so mache, wie in einigen Provinzen in Kanada, habe ich gar keine Obergrenze zu Hause. Oder British Columbia, die Provinz in Kanada, hat ein Kilo bei Eigenanbau zu Hause. Damit kann man arbeiten. Ja, dann würde das auch zunehmen. Dann werden das auch mehr Leute machen und entsprechend weniger auf den Schwarzmarkt zurückgreifen, logisch.

Abg. **Ates Gürpınar** (DIE LINKE): Ja, vielen, vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Dr. Bernd Wense, den Einzelsachverständigen. Nochmal zur Konsumabstandsregelung und zu den Straftatbeständen. Theoretisch gibt es gerade Bußgeldmöglichkeiten von bis zu 100 000 Euro, wenn man 199 Meter von der Schule entfernt Cannabis konsumiert. Wie dringlich sehen Sie eine Änderung der Abstandsregeln sowie der vorgeschlagenen Straf- und Bußgeldtatbestände?

Dr. Bernd Wense: Ja, Bernd Wense von der Uni Frankfurt, Center for Drug Research. Ja, ich sehe das erwartungsgemäß sehr, sehr dringlich. Ich meine, wir haben zwar jetzt vorhin schon gehört, dass die Polizei zwar in der Lage wäre, theoretisch solche Abstände auch zu messen. Aber was das für ein unverhältnismäßiger Aufwand ist, wenn man jetzt 200 Meter abmessen muss, jedes Mal, wenn irgendwo jemand einen Joint zieht, und das möglicherweise irgendwo in der Nähe von der Schule oder in einer ähnlichen Einrichtung sein könnte, das mag man sich nicht auszumalen. Also ich würde dafür plädieren, wie das hier, glaube ich, auch schon mal angesprochen wurde, eher so auf Sichtweite zu gehen. Also natürlich ist es klar, dass man sich jetzt nicht direkt vor einer Schule oder vor



einem Kindergarten einen Joint anzünden sollte. Es muss möglich sein, grundsätzlich sollte es möglich sein, auch in der Öffentlichkeit zu konsumieren. Ansonsten würden nämlich nur noch geschlossene Räume bleiben. Da wäre das Thema Kinderschutz dann schon wieder ein Thema, gerade bei Leuten, die eigene kleine Kinder haben. Oder auch Gärten oder Balkone, wo man dann vielleicht noch konsumieren darf, wenn es ja eigene Besitz ist, wo man aber andere möglicherweise viel eher belästigt mit seinem Rauch, als das jetzt in Parks oder auf Plätzen oder auf Straßen oder so der Fall wäre. Und die Höhe der Bußgelder, die da teilweise kursieren, ist absurd. Also, dass es eben bis zu 100 000 Euro sein können und dass überhaupt Bußgelder für Konsumvergehen verhängt werden sollen, hat einfach noch sehr, sehr viel Geist der Prohibition in sich. Und solche Bußgelder sollten eigentlich nur bei wiederholten und offensichtlich bewussten Verstößen verhängt werden, wenn jetzt jemand also wirklich penetrant quasi immer sich in die Nähe von Schulen begibt.

Abg. **Ates Gürpınar** (DIE LINKE): Vielen, vielen Dank. Die zweite Frage richtet sich auch an Sie, Herr Dr. Bernd Werse. Und zwar Verbindung zur sozialen Gerechtigkeit und dem vorliegenden Cannabis-Gesetz. Glauben Sie, dass Menschen aus sozial benachteiligten Milieus momentan noch mehr benachteiligt werden oder weniger profitieren von der geplanten Legalisierung?

Dr. Bernd Werse: Ja, sie würden voraussichtlich doch deutlich weniger profitieren. Sie haben meistens keinen Platz oder auch kein Geld, um selbst anzubauen. Auch die Eingangshürden für die Landbauvereinigung sind wahrscheinlich zu hoch für Leute aus sozial benachteiligten Milieus. Deswegen würden sie hier auch deutlich weniger partizipieren, höchstwahrscheinlich sind auch jetzt schon deutlich stärker der Strafverfolgung ausgesetzt. Und das wird sich mit Sicherheit auch fortsetzen, vor allen Dingen, weil auch solche Leute auch eher in der Öffentlichkeit konsumieren oder sich eben auch in der Öffentlichkeit Cannabis besorgen, während es die meisten ja im privaten Rahmen machen und davon meistens gar nicht betroffen sind.

Der **Sitzungsleiter:** Ja, vielen Dank. Ich darf jetzt

wieder in die bewährten Hände von Frau Dr. Kappert-Gonther die Führung der Sitzung übergeben. Ich bedanke mich bei Ihnen und Sie haben es mir leicht gemacht. Vielen Dank.

18:42 Uhr Übergabe der Sitzungsleitung

Die **amtierende Vorsitzende:** Ja, vielen Dank, Hubert Hüppe. Das war ja eine Freude. Und jetzt geht es weiter mit der SPD und Frau Baradari hat das Wort, bitte.

Abg. **Nezahat Baradari** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin. Ist sie online zugeschaltet? Ja, okay. Der Gesetzentwurf sieht derzeit ausdrücklich keine öffnenden Regelungen zu Lebensmitteln mit Cannabisbeimischung, sogenannten Edibles, vor. Was entgegenen Sie Forderungen nach einer Einbeziehung von Edibles in das Gesetz, gerade auch mit Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz?

Dr. Burkhard Rodeck (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ)): Mein Name ist Burkhard Rodeck. Ich bin Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin und habe keinerlei Interessenkonflikte. Zum einen, um die Frage direkt zu beantworten: Edibles sind natürlich letztlich Produkte, die Cannabis enthalten. Dies wird nicht geregelt. Im jetzigen Gesetzentwurf sind sie ausdrücklich verboten, als nicht weitergabefähig gekennzeichnet. Das heißt in der Konsequenz, dass dennoch natürlich eine Intention für den illegalen Erwerb, für die illegale Produktion von Edibles besteht. Das bedeutet, damit wird dieses Gesetz diesen, ich nenne es jetzt auch ausdrücklich Schwarzmarkt, natürlich in keiner Weise beeinflussen. Insoweit sind wir hinter der Gesetzesinitiative, Edibles ausdrücklich auszuschließen von der Legalisierung, warnen aber auf der anderen Seite, dass damit natürlich ein weiterer Bereich, der den Kinder- und Jugendschutz betrifft, nicht adäquat beachtet ist. Zum Kinder- und Jugendschutz insgesamt kann ich nur das wiederholen, was Thomas Fischbach vom Berufsverband der Deutschen Kinderärzte und Kinderärztinnen ausgeführt hat. Ich bitte Sie alle, sich das noch mal ausdrücklich in Ruhe noch mal anzuhören. Herr



Reinhardt von der Bundesärztekammer hat das ebenfalls bestätigt. Wenn wir über Cannabis und Cannabisfreigabe sprechen, dann unterscheiden wir in der Kinder- und Jugendmedizin und nicht nur dort immer zwischen der Verhältnis- und der Verhaltensprävention. Die Verhältnisprävention ist hiermit deutlich sinnvoller und effektiver als die Verhaltensprävention. Im Moment hören wir auch im Gesetz im Wesentlichen Verhaltensprävention. Das heißt, ich kläre die Leute darüber auf.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Prof. Dr. Oğlakcioğlu. Uns ist es natürlich wichtig, dass der illegale Cannabishandel auch weiterhin effektiv verfolgt werden kann. Gleichzeitig ist es aber auch sehr wichtig, dass der eigenverantwortliche Konsum und damit auch der Eigenanbau rechtssicher möglich ist. Deswegen würde ich Sie gerne fragen, wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die strafbewehrte Besitz-Obergrenze von 25 Gramm Cannabis? Und ist sie aus Ihrer Sicht erforderlich, damit die Ermittlungsbehörden effektiv gegen illegalen Handel ermitteln können?

Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu: Oğlakcioğlu, sehr gut ausgesprochen. Jedenfalls Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie. Es bestehen keine Interessenkonflikte. Ich sehe die 25-Gramm-Hürde als äußerst, und die daran anknüpfenden Strafvorschriften als äußerst problematisch an. Nicht nur aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit, sondern eben auch aus dem Blickwinkel, es kam schon zur Ansprache, der Polizeiarbeit. Denn, sobald die 25-Grenze, diese Gramm, irgendwie ausgereizt werden, man vielleicht knapp drüber oder auch darunter liegt, wird man einen Anfangsverdacht konstruieren können und dementsprechend besteht Verfolgungszwang, ein Legalitätsgrundsatz. Und das wird dazu führen, dass auch Konsumierende, die sich im Rahmen des rechtlich Erlaubten bewegen, gegebenenfalls mit Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch vielleicht mit Hausdurchsuchungen rechnen müssen, obwohl sie sich rechtskonform verhalten. Und jetzt könnte man natürlich sagen, dass die Polizei immer so eine Art Restopportunität hat, Stichwort Anfangsverdacht, Verhältnismäßigkeitsprinzip und so weiter. Aber das wird zu den Folgeproblemen führen, wie Sie wir bereits aus

dem geltenden Recht kennen, nämlich zum berücksichtigten Nord-Süd-Gefälle bzw. Stadt-Land-Gefälle, also diese Restopportunität. Aus diesem Grund plädiere ich ganz eindrücklich für eine Abschaffung der konsumbezogenen Straftatbestände. Da könnte man nochmal differenzieren, macht man das zu Hause, wie macht man das mit dem Konsum und dem Besitz in der Öffentlichkeit oder auch über eine Herabsetzung zu einer Ordnungswidrigkeit. Hier hätte man nämlich noch die Möglichkeit oder den Effekt zumindest der Abschreckung, hätte aber das Problem, das Problem des Legalitätsprinzips zumindest nicht mehr in dem ausgeprägten Maße, weil ja im Ordnungswidrigkeitenrecht der Opportunitätsgrundsatz gilt. Jedenfalls wäre dann zumindest klar, dass der bloße Verdacht eines BTM-Konsums oder Besitzes zum Eigenkonsum eben nicht mehr für eine Strafverfolgung ausreicht. Heißt das dann, dass man nicht mehr, und das ist sozusagen der zweite Teil der Frage, nicht mehr ermitteln kann? Natürlich nicht. Es bleibt bei den normalen Anforderungen an den Tatort, der Tatverdacht für ein Handeltreiben mit Betäubungsmittel, wie man das eben aus dem geltenden Recht kennt. Natürlich werden die Ermittlungsbehörden weiterhin bei objektiven Indizien für ein Handel oder für umsatzbezogenes Handeln Ermittlungen anstellen können. Vielleicht bedarf es hier Erweiterungen der STPO. Und vielleicht ein Punkt noch dazu, der ist mir wirklich wichtig. Ich wurde auch noch mal vom Kollegen Dr. Sobotar daran erinnert, was wir hier jetzt heute oder was ich im Speziellen fordere, nämlich die Entkriminalisierung des Eigenbesitzes beziehungsweise des Besitzes zum Eigenkonsum und des Erwerbs, das haben wir schon in Bezug auf wesentlich gefährlichere Stoffe, nämlich zum einen in Bezug auf die MPS und zum anderen auch in Bezug auf Arzneimittel, tödliche Arzneimittel. Und da hat das jetzt auch nicht zu einem, sage ich mal, Ansteigen der Konsumprävalenzdaten geführt. Im Gegenteil, im Bundeslagebild Rauschgift lässt sich ja auch entnehmen, dass hier die Verfolgung in Bezug auf den Handel mit MPS ansteigt und das auch möglich bleibt, obwohl es eben strafflos ist, diese Stoffe zum Eigenkonsum zu besitzen. Dankeschön.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD): Ja, vielen Dank für das Wort. Meine Frage geht jetzt an den Bund Deutscher Cannabis-Patienten. Guten Tag. Im Rahmen der geplanten Entkriminalisierung müssen insbesondere Patientinnen und Patienten über die



mangelnde Eignung von Freizeit-Cannabis als Medizin aufgeklärt werden. Welche Maßnahmen sehen Sie als geeignet an, um unter anderem auch die Transparenz für Patient:innen zu verbessern?

Dr. Michael Kambeck (Bund Deutscher Cannabis-Patienten e. V.): Ja, Michael Kambeck, Bund Deutscher Cannabis-Patienten, BDCan. Ich bin politischer Sprecher des BDCan, habe aber auch noch einen Beruf, weil wir keine hauptamtlich Tätigen haben. Und in diesem Beruf bin ich Kommunikationsberater. Meine Firma berät unter anderem auch den Kunden Bedrocan. Das ist ein Hersteller, ein pharmazeutischer Medizinalcannabis-Hersteller. Als BDCan vertreten wir die Interessen derer, die wir die richtigen Patienten nennen. Was meine ich damit? Ich meine nicht die Pseudopatienten. Ich meine nicht diejenigen, die eigentlich aus Freizeitgründen konsumieren möchten. Und darüber können Sie alle hier politisch streiten. Das hat auch berechnete Grundlagen. Sollte man das erlauben oder nicht – und wenn ja: wie. Aber bisher sind viele geflüchtet in die Medizin, in den medizinischen Weg, nur weil das der einzige Weg war, der irgendwie auch halbwegs legal machbar war. Und das müssen wir dringend beenden. Bei der Qualität zeigt sich der Unterschied, wenn Sie die Pflanze nehmen, die soll bei 28 Grad bei einer hohen Luftfeuchtigkeit wachsen, die ist sehr schimmelfähig. Diese Pilzsporen, wenn Sie die nicht haben wollen, können Sie auch Pestizide verwenden. Also Sie haben hinterher die Wahl, entweder, Sie machen es wie die pharmazeutischen Hersteller oder wenn Sie es nicht so machen, wenn Sie es im Heimanbau machen, haben Sie immer eine gewisse Qualität. Wenn Sie es im Heimanbau machen, haben Sie immer eine gewisse Kontaminierung mikrobiologischer Art und das können Sie dann hinterher inhalieren. Hier ist vorhin angeklungen, wir müssten auch den Standard einmal ansprechen, der Medizinprodukte. Und in Deutschland sollte es notwendig sein, dass hier die Mindestanforderung eben ist, dass das Arzneimittel, der europäischen Arzneimittel, der europäischen Arzneibuchmonografie 518b.

Abg. **Tina Rudolph** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Dann darf ich die Rechtsfragen kompletieren und stelle auch die Frage an Herrn Professor Oğlakcioğlu. Und die bezieht sich darauf, dass der Gesetzentwurf mit einer neuen Risikobewertung

des eigenverantwortlichen Cannabiskonsums bei Erwachsenen einhergeht. Und wir würden gerne wissen, ob Sie einen Wertungswiderspruch sehen in der vorgesehenen Strafvorschrift im Paragraph 34, soweit davon Handlungen im Rahmen eines eigenverantwortlichen Konsums betroffen sind, beispielsweise bei dem Besitz einer Menge, die 25 Gramm leicht überschreitet. Falls ja, welche Tatbestände betrifft dies und wie könnte oder sollte dieser Wertungswiderspruch aufgelöst werden? Vielen Dank.

Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu: Professor Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes. Das ist tatsächlich nicht der einzige Wertungswiderspruch, der innerhalb dieser Straftatbestände besteht. Es wurden schon zahlreiche weitere Wertungswidersprüche, was etwa das Verhältnis von Anbau und Herstellung angeht, was das Sich-Verschaffen und den Besitz etwa angeht. Da gibt es viele unterschiedliche Widersprüchlichkeiten. Über diese muss gesprochen werden. Diese müssen auch kritisiert und gegebenenfalls aufgelöst werden. Aber die spielen natürlich eben nur eine Rolle, wenn man sich meiner These, nämlich all diese Strafvorschriften, nämlich die konsumentenbezogenen Strafvorschriften abzuschaffen, nicht anschließt. Wenn wir dabei bleiben, also wenn wir bei dieser sehr restriktiven Regelung, die auch die Konsumenten einbezieht, bleiben, dann muss man sicherlich noch über die ein oder andere Vorschrift gehen und diese Widersprüchlichkeiten auflösen.

Abg. **Heike Baehrens** (SPD): Ja, meine Frage richtet sich nochmal an die deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. Herr Doktor Raiser. Laut Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Konsum von Cannabis in Cannabis-Social Clubs nicht gestattet werden. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Dr. Peter Raiser (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)): Peter Raiser, DHS. Vielen Dank für die Frage. Da haben wir keine eindeutige Position, weil es Argumente Für und Wider gibt. Man könnte sich dafür aussprechen, dass der Konsum in Cannabis Social Clubs oder in Anbauvereinigungen mit einer gewissen sozialen Kontrolle einhergeht, insofern problematische Konsummuster auftreten, die auch schnell bemerkt werden könnten und



angesprochen werden könnten. Das würde dafür sprechen. Dagegen würde sprechen, das würde insbesondere zutreffen, wenn man nicht nur auf Anbauvereinigungen, sondern in der zweiten Säule auch auf Verkaufsstellen geht, dass immer auch Konsumreize gesetzt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse besteht, Cannabis zu verkaufen. Insofern wäre das eigentlich ein klares Argument gegen Konsum vor Ort in den Bezugsstätten.

Abg. **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an den Herrn Wurth vom Deutschen Cannabisverband und an die Gewerkschaft der Polizei. Und zwar folgende Frage: Herr Wurth, Sie haben vorher gesagt, es ist völlig unrealistisch, dass man, wenn man im Cannabis Social Club ist, nicht auch eine Mitversorgung seines Bekanntenkreises unternehmen kann. Also Sie sagen, 70 bis 80 Prozent der Cannabiskonsumenten werden mitversorgt. Und deswegen die Frage an Sie und an die Gewerkschaft der Polizei, wie denn sichergestellt werden kann, dass die strafbewehrte Weitergabe auch wirklich kontrolliert werden kann. Deswegen die Frage, wie gesagt, wenn es verboten ist, das weiterzugeben, wie kann man denn sicherstellen, dass es nicht getan wird?

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Ja, Georg Wurth, Deutscher Handverband. Also größtenteils kann man das nicht sicherstellen, logischerweise. Da sind Sie schon auf der richtigen Fährte. Das kriege ich auch oft gesagt von Leuten. Wenn man sagt, ist doch Mist, dass die Weitergabe jetzt weiter bestraft werden soll und strafbar bleiben soll. Die Leute sagen, ja gut, aber merkt ja keiner. Das ist ja bei mir zu Hause irgendwie. Klar, von meinem eigenen Anbau bin ich stolz drauf. Werde ich mal meinen Kumpel probieren lassen, gebe dem ein Gramm mit, auch damit er zu Hause konsumieren kann und nicht noch Auto fahren muss, sondern dort konsumieren kann. Das passiert jetzt massenhaft. Das ist vollkommen normal. Sie bieten auch, wenn Sie einen Gast haben, dem zu Hause ein Bier an. Das merkt auch keiner, selbst wenn es verboten wäre. Und würden Sie auch kein Unrechtsgefühl bei haben. Und so ist es und so wird es weitergehen. Ja, klar.

Alexander Poitz (Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand): Alexander Poitz, Gewerkschaft der Polizei. Keine Interessenkonflikte zum Betrachtungsgegenstand. Es ist schlichtweg nicht kontrollierbar. Wir können es mit der derzeitigen Personalsituation nicht gewährleisten. Die Zuständigkeitsregelungen sind dementsprechend momentan nicht vorhanden, dass wir es tun können. Ich mache das mal plastisch. Im deutschen Fußball sind relativ restriktive Regelungen zum Verbot von Feuerwerkskörpern in Fußballstadien vorhanden. Komischerweise kommt es jederzeit zu Bengalos und Feuerwerkskörpern in Fußballstadien. Also die Regeln sind das eine, die Praxis ist das andere. Wir können es momentan personell nicht leisten. Ich appelliere an den Gesetzgeber, wer sichere Schritte tun will, sollte langsame Schritte tun, hat Goethe damals gesagt. Was uns momentan fehlt, ist die Zeit. Wir sind als Polizei auf dieses Gesetz nicht vorbereitet. Das hat was mit Fortbildung zu tun, das hat was mit Personal zu tun, das hat was mit Beschaffung zu tun. Das hat auch was mit Auswirkungen in bestimmten Rechtsbereichen zu tun. Was meine ich damit? Wir fordern ganz klar den Gesetzgeber auf, hier eine Übergangsregelung zu schaffen, um uns als Polizei in die Lage zu versetzen, um die Kommunen und die Länder in die Lage zu versetzen, dieses Vorhaben auch irgendwie mitzutragen. Dankeschön.

Abg. **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU): Ja, Herr Wurth, ich habe noch mal eine Frage an Sie. Also beim Eintritt in den Cannabisklub muss man seine Daten hinterlegen. Wie glauben Sie denn, dass der Datenschutz gewährleistet werden kann, dass diese Daten nicht in diesen gemeinnützigen Clubs irgendwie weitergegeben werden können? Und wie wollen Sie denn sicherstellen, dass bei einer anderen parlamentarischen Mehrheit, und Cannabis könnte ja in der Zukunft wieder verboten werden, diese Daten in der Zukunft nicht anderswertig verwendet werden können?

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Georg Wurth, Deutscher Hanfverband. Es gibt viele, viele Detailregelungen in diesem Gesetzentwurf, die so restriktiv sind, dass ich nach dem aktuellen Entwurf nicht davon ausgehe, dass viele Leute in diese Clubs reinströmen, dass viele Leute, die jetzt motiviert sind, welche zu organisieren, welche



aufzumachen, das tatsächlich tun werden. Dafür müssen wir noch eine Menge Dinge ändern. Und einer dieser Punkte ist tatsächlich der Datenschutz. Wir haben ja mit Leuten zu tun, gerade, wie ich eben sagte, die intensiveren Konsumenten, für die das Clubmodell attraktiv ist. Die haben zum hohen Anteil Erfahrung mit Repressionen. Wir haben jedes Jahr fast 200 000 Strafverfahren wegen konsumbezogener Cannabisdelikte. In zehn Jahren eine Million Betroffene. Wenn die jetzt sagen, ich gehe in einen Verein und muss meine Daten hinterlegen und dem Staat meine Daten geben, inklusive der Mengen, die ich verbrauche und dann kommt die CDU an die nächste Regierung und sagt, wunderbar, wir drehen alles zurück und wir haben die Daten. Natürlich sind die Leute da zurückhaltend.

Abg. **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Branchenverband der Cannabiswirtschaft. Und zwar, wir waren da in Kalifornien und haben uns das angeschaut. Und die haben uns gesagt, es gibt zwei Faktoren, die sehr notwendig sind für die Cannabisproduktion. Günstige Energie oder gute klimatische Bedingungen. Sie haben vorher geschildert, wie schwierig der Cannabisanbau ist. Glauben Sie, dass in Deutschland bei der teuren Energie und den schlechten klimatischen Bedingungen Cannabis zu einem Preis angeboten werden kann von den Hobbygärtnern, der auch wirklich den Schwarzmarkt zurückdrängen kann?

Dirk Heitepriem (Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw)): Dirk Halteprim, Vizepräsident des Branchenverbandes Cannabiswirtschaft. Im Hauptberuf bin ich für die Aurora Europe tätig und habe deshalb finanzielle Verflechtungen. Ja, davon bin ich überzeugt, dass wir das können. Denn wir beweisen es bereits. Wir haben bereits heute drei Anlagen in Deutschland, die Medizinalcannabis auf höchstem qualitativem Niveau produzieren. Und zwar zu einem Preis, der wettbewerbsfähig ist. Und das ist etwas, was mit Know-how zu tun hat. Das ist etwas, was mit Technologie zu tun hat. Das ist etwas, was mit Ausbildung zu tun hat. Das ist aber auch etwas, was mit Forschung zu tun hat.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Da kann ich direkt anschließen. Meine Frage an Herrn Halteprim. Welche Auswirkungen hat der

Gesetzentwurf Ihrer Ansicht nach auf die Weiterentwicklung des Nutzhanfanbaus in Deutschland?

Dirk Heitepriem (Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw)): Dirk Heitepriem, Vizepräsident des Branchenverbandes Cannabiswirtschaft. Vielen Dank für die Frage, Herr Thies. Ja, das ist, glaube ich, eins der größeren Probleme des Gesetzentwurfes hier, da wir an dem Punkt die Cannabispflanze nicht als Gesamtheit betrachten. Gerade im Bereich des Industriehanfes, Nutzhanf haben wir die Problematik, dass wir im Gesetzentwurf noch immer die Rauschklausel mit drin haben, nach der gesagt wird, dass man sich theoretisch mit Nutzhanf berauschen könnte, wenn man es nur in den richtigen Dimensionen konsumiert. Das ist natürlich ein massiver Wettbewerbsnachteil für Deutschland. Wenn wir uns umschauen, gerade in dem Bereich nehmen uns europäische Partner, aber auch internationale Partner eindeutig den Rang ab. Und wir haben hier wahrscheinlich von der gesamten Cannabispflanze das größte Industriepotenzial für den Standort Deutschland. Wenn wir im Bereich der regenerativen Bauelemente, Dämmstoffe, Fasern, aber auch im Bereich der Nahrungsmittel etc. schauen.

Abg. **Melanie Bernstein** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte gerne den Bund Deutscher Kriminalbeamter, Herrn Peglow, fragen. Entgegen der erklärten Zielsetzung des Cannabis-Gesetzes befürchtet der Deutsche Richterbund im Falle einer Legalisierung einen hohen behördlichen Kontrollaufwand und rechnet mit einer zusätzlichen Belastung der Justiz. Wie schätzt der Bund deutscher Kriminalbeamter, die Auswirkungen der geplanten Cannabis-Legalisierung auf die Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland ein? Rechnen Sie mit einer zusätzlichen Be- oder Entlastung? Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland nach der geplanten Cannabis-Freigabe, legal erworbenes von illegal erworbenem Cannabis zu unterscheiden und welcher Aufwand muss da betrieben werden?

Dirk Peglow (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.): Ja, guten Abend. Herr Peglow, Bundesvorsitzender, Bund Deutscher Kriminalbeamter. Ich habe keine finanziellen Interessen. Ja, also die



Möglichkeiten, wir sind, was die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes angeht, sind wir in großen Teilen im Grunde einer Meinung. Wir rechnen keinesfalls mit einer Entlastung, zumal die Belastungen von Polizei und Justiz aktuell, das muss man leider auch dazu sagen, sehr stark auch bei der Bekämpfung des organisierten Rauschgifthandels zu sehen sind. Zum Beispiel im Zuge der übermittelten Daten durch kryptierte Messenger-Dienste. Also wir haben hier eine große Anzahl sehr international umfänglicher Ermittlungsverfahren, die wir zu bedienen haben. Insofern muss man da mal genau drauf schauen, was es an Zeit kostet. Insofern auch eine Einsparung der konsumierenden Delikte, die wir da nicht mehr zu bearbeiten haben, heißt ja nicht, dass wir Personal einsparen, sondern dass wir dieses Personal natürlich dann sinnvollerweise bei der Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels einsetzen. Wir sehen, was den Entwurf angeht, einen erheblichen Kontrollaufwand und einen Bedarf, dass wir bezüglich diesen Cannabis-Clubs dann entsprechend auch, welche Behörde auch immer das dann tun wird, eine Kontrollfunktion einnehmen. Der Gesetzentwurf selbst sieht 3 000 Anbauvereinigungen vor. Herr Wurth sagt, das werden nicht so viele werden. Ich bin sehr gespannt. Letztlich ist das aufgrund des Regelungsmonsters, was dieses Gesetz letztlich bedeutet, bedeutet es für uns, dass wir hier ganz erhebliche Belastungen haben werden. Auch die Frage, wie wir die Ressourcen einsetzen. Ich denke, der Deutsche Richterbund, wir sehen das genauso, hat das auch gesagt, dass wir im Grunde genommen, was die Tilgungen angeht, also die Anträge von Menschen, die ihre Bundeszentralregister-Anträge entsprechend getilgt haben wollen, das wird zu erheblichen Belastungen innerhalb der Justiz, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft führen. Wir glauben, dass das dazu führen wird, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für Auskunft und beziehungsweise Umsetzung dieser Ersuchen zeitlich so gebunden werden, dass es in keinem Verhältnis zu dem steht, was wir jetzt bei den Ermittlungsverfahren gegen Konsumierende haben, die wir als BDK auch nicht haben wollen. Das muss klar sein. Wir sind auch klar für eine Entkriminalisierung Konsumierender, wenn es um Cannabiskonsum geht. Die Anfangsfrage, die Sie angeführt haben, was den Unterschied oder was die Feststellung, aus welchen Quellen das Cannabis kommt, wenn ich das richtig erinnere. Das können wir schlicht und ergreifend

nicht feststellen. Das ist aber auch nicht beabsichtigt durch den Gesetzentwurf, da im Grunde genommen mehr ausdrücklich drinsteht, dass es völlig unerheblich ist, wenn man 25 Gramm, bis zu 25 Gramm dabei hat, aus welcher Quelle dieses Cannabis kommt. Insofern fallen stoffkundliche Untersuchungen am Ende des Tages auch nicht an. Die machen wir aber im Übrigen jetzt auch noch nicht bei den geringen Mengen. Bei Konsumentendelikten werden keine stoffkundlichen Untersuchungen gemacht, insofern keine Einsparung und die Unterscheidung wird sehr schwer werden, beziehungsweise überhaupt nicht möglich sein. Es ist aber auch nicht beabsichtigt, das zu tun. Wo ich erhebliche Probleme sehe, ist noch bei der Bekämpfung des illegalen Handelns. Der Kollege von der GdP hat das vorhin recht richtigerweise schon mal angeführt. Das, was wir jetzt im BtMG, beziehungsweise im Paragraphen 100a der Strafprozessordnung haben, nämlich die Einleitung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, Telefonüberwachung beim organisierten Rauschgifthandel, das wird komplett, jedenfalls nach der derzeitigen Gesetzesvorlage, entfallen. Das heißt, wir werden keine Ermittlungsverfahren mehr führen können in diesen Bereichen. Auch Zufallsfunde im Rahmen kryptierter Kommunikation, wenn es um Cannabis geht, werden gar nicht mehr möglich sein, sie in Ermittlungsverfahren heranzuziehen. Das hat Konsequenzen auch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit in Deutschland.

Abg. **Melanie Bernstein** (CDU/CSU): Ich habe noch eine ganz kleine Nachfrage. Und zwar sagten Sie eben sinngemäß, es ist eigentlich egal, wo das herkommt. Der THC-Wert ist dann aber ja in manchen Cannabis-Funden vielleicht nicht so begrenzt, wie er sein soll. Wie schließen Sie das aus?

Dirk Peglow (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.): Der THC-Wert ist ja jetzt, Sie sprechen auf die nicht geringe Menge an, wenn ich das richtig verstehe. Die muss noch festgelegt werden, weil sich jetzt hier ganz neue Möglichkeiten ergeben durch den vorgelegten Gesetzentwurf. Insofern müssen wir die nicht geringe Menge, muss hier noch definiert werden, wenn Sie das meinen.



Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Meine erste Frage richtet sich an die Bundespsychotherapeutenkammer. Das Wort Verhältnisprävention ist vorhin schon ganz kurz gefallen und wir haben in diesem Gesetzentwurf für Cannabis ja ein Werbeverbot und auch sehr strikte Abgaberegulungen für Cannabis an Erwachsene durch die jeweiligen Clubs. Wie bewerten Sie das als Beitrag auch zur Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen auch im Vergleich mit anderen Substanzen wie beispielsweise Alkohol?

Cornelia Mettke (Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)): Ja, Cornelia Mettke, Mitglied im Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer. In Bezug auf den Beratungsgegenstand bestehen keine Interessenkonflikte. Die BPTK begrüßt das allgemeine Werbemarketing und Sponsoringverbot. Aber für eine nachhaltige Präventionsarbeit ist es aus unserer Sicht unerlässlich, auch die Drogen Alkohol und Tabak mit zu berücksichtigen. Für die bestehen ja jetzt nur geringe Einschränkungen, was die Werbung angeht. Das Bewerben von Drogen fördert auf jeden Fall nachweislich die Attraktivität. Und, was noch wichtig ist, Werbung, die für Erwachsene gemacht ist, wirkt trotzdem auch auf Kinder. Und gerade beim Präventionsgedanken müssen wir, das haben wir heute schon oft gehört, sehr an die Kinder und Jugendlichen auch denken.

Abg. **Swantje Michaelsen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an Dr. Volker Auwärter von der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie. Sie betrifft den Verkehr. Halten Sie es für notwendig, die Fahrerlaubnisverordnung in § 14 und Anlage 4 zu ändern, um zu verhindern, dass Cannabiskonsumt:innen weiterhin pauschal kriminalisiert werden und wäre eine Angleichung der Regelungen für Alkohol und Cannabiskonsum eine mögliche Lösung? Danke.

Dr. Volker Auwärter (Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh)): Mein Name ist Dr. Volker Auwärter. Ich bin Präsident der GTFCh und habe bezüglich dieser Frage keine direkten Interessenkonflikte, auch wenn, wie viele andere Mitglieder der GTFCh auch, unser Labor

Straßenverkehrsproben für die Polizei und die Staatsanwaltschaft untersucht. Das wäre also ein potenzieller Interessenkonflikt. Zu der Frage. Es gibt im Moment hier doch eine deutliche Ungleichbehandlung. Und auch wenn das jetzt nicht direkt Teil des Cannabisgesetzes ist, so sehe ich und so sehen es auch viele Kollegen hier einen Änderungsbedarf, weil es ja im Straßenverkehrsgesetz um die Straßenverkehrssicherheit geht und um Risiken, die mit Drogen verbunden sind. Da ist im Moment es eben so, dass der Verbotsstatus hier einen deutlichen Unterschied macht in der Bewertung, auch wie es in der Fahrerlaubnisverordnung festgeschrieben ist. Und hier wäre eben auch ein evidenzbasierter Ansatz aus unserer Sicht richtiger, der die spezifischen Risiken mit in Betracht zieht. Und insofern wäre es hier wünschenswert, aus unserer Sicht, dass die Fahrerlaubnisverordnung inklusive Anlage hier angepasst wird.

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Meine nächste Frage geht an Frau Wegener von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Wie bewerten Sie den Effekt einer 200 Meter Konsumverbotszone rund um Schulen und Jugendeinrichtungen? Ist das aus Ihrer Sicht ein wirklich relevanter Beitrag zum Jugendschutz? Und wie schätzen Sie die Praktikabilität da auch ein? Vielen Dank.

Maja Wegener (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)): Vielen Dank, Maja Wegener, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Per se finden wir diesen Ansatz, Abstandsregelungen einzuführen, zu Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, schon sinnvoll. Aber natürlich muss ich mich auch hier den ganzen Vorredner:innen anschließen. Die Überprüfbarkeit wird äußerst schwierig sein. Der medizinische Aspekt kam jetzt eben noch hinzu. Gleichzeitig, das ist ja noch eine sehr offene Diskussion, Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit ja, nein. Wir sind hier in Berlin. Wenn wir uns umschauen, gibt es den in extremer Variante. Das heißt, wir brauchen den Schutz. Die Frage ist die der Praktikabilität. Und die erscheint mir in vielen Aspekten noch sehr herausfordernd zu sein.

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Dann möchte ich meine



nächste Frage an AKZEPT e.V. richten. Wie bewerten Sie aus wissenschaftlicher Sicht die Behauptung, es würde einen Anstieg behandlungsbedürftigen Cannabisgebrauches durch die Entkriminalisierung möglicherweise geben?

Dr. Ingo Michels (Akzept e. V. - Bundesverbandes für Akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik): Ja, Ingo Michels. Ich spreche jetzt heute hier für den Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit, humane Drogenpolitik. Es gibt keine finanziellen Interessen, allerdings politische, weil wir als Bundesverband die Folgen der Kriminalisierung des Konsums psychoaktiver Substanzen hautnah erleben, weil sehr viele Menschen eben nicht behandlungsbedürftig sind, sondern eben auch Probleme bekommen mit dem Konsum und insbesondere mit dem Strafrecht. Aber in Bezug auf die Behauptung, die Zahl der behandlungsbedürftigen Cannabiskonsumierenden würde ansteigen, das ist erstens ein bisschen Glaskugel lesen. Zum anderen zeigen aber die Arbeit, also gerade die Arbeiten der Hamburger Uni und von Dr. Manthey, das wird so wahrscheinlich gar nicht passieren. Also auch nicht in Kanada, auch nicht in Uruguay oder in den Vereinigten Staaten. Das hat damit zu tun, dass es natürlich auch jetzt schon Menschen gibt, die eben mit dem Cannabiskonsum Probleme bekommen und die natürlich auch jetzt schon bestimmte Einrichtungen der Drogenhilfe aufsuchen. Die gibt es. Es gibt sehr gute Konzepte, auch mit großer wissenschaftlicher Evidenz. Die sind schon lange eingeführt. Es gibt Kandis oder andere Projekte und Programme. Es ist, oder eben auch für diejenigen Konsumierenden, die eben eine Information haben wollen über risikoärmeren Konsum, die können drugcom wählen. Das ist ein Konzept, was die BZgA unterstützt. Und drugcom ist sozusagen ein internetgestütztes Beratungsprogramm zunächst mal. Da geht es aber auch nicht um das Verbot des Konsums oder Abstinenz in erster Linie, sondern um risikoarmen Konsum zu fördern und zu unterstützen. Und das wird sozusagen natürlich auf die Einrichtung zukommen. Das ist aber jetzt schon der Fall. Also es wird nicht so sein, dass das aus, meiner Sicht jedenfalls, dramatisch zunehmen wird. Und die Konzepte, die es da gibt für eben Menschen, die ein Problem haben mit dem Konsum, die liegen vor.

Abg. **Swantje Michaelson** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Und meine Frage richtet sich nochmal an Herrn Dr. Auwärter. Halten Sie einen THC-Grenzwert für die Teilnahme am Straßenverkehr für notwendig, um zu verhindern, dass Menschen mit Restmengen von THC im Blut, die keine berauschende Wirkung haben, über das Straßenverkehrsrecht kriminalisiert werden? Vielen Dank.

Dr. Volker Auwärter (Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh)): Ja, Volker Auwärter, Präsident der GTFCh. Ja, ich halte eine Erhöhung persönlich für notwendig, weil der geringe Grenzwert, der derzeit gilt, eben viele Menschen, die gar nicht unter akuter Wirkung Auto fahren, mit der vollen Sanktion trifft. Und die besteht eben momentan nicht nur aus der Ordnungswidrigkeit und dem Bußgeld, sondern regelhaft auch mit dem Führerscheinentzug und der Nicht-Wiedererlangung für in der Regel eben für mindestens ein Jahr. Und das ist eben eine schwere Sanktion im Grunde durch die Hintertür für die Betroffenen, die eben tatsächlich nicht unter der Wirkung gefahren sind, weil sie ausreichend zeitlichen Abstand gelassen haben. Das hängt eben mit der komplexen Pharmakokinetik des Tetrahydrocannabinols zusammen, und um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, ist es aus meiner Sicht erforderlich, den Grenzwert anzuheben.

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz kurz nochmal an die Bundespsychotherapeutenkammer. Sie haben in ihrer Stellungnahme geschrieben, die Kriminalisierung erschwert den Zugang zur Suchtbehandlung. Können Sie das ganz kurz erläutern?

Cornelia Metge (Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)): Entschuldigung, ich wollte mich beeilen. Cornelia Metge, Bundespsychotherapeutenkammer. Auf dem Schwarzmarkt gibt es keinen Jugendschutz, keine Prävention und keine Aufklärung. Konsum, der über Jahre verheimlicht wird. Bei Kindern und Jugendlichen, haben wir derzeit das Einstiegsalter von 15 Jahren, dies führt zu erheblichen Problemen in der Suchtbehandlung. Und deswegen haben wir die Forderung, dass die Suchtbehandlung auch ausgebaut wird. Dafür muss das



Abstinenzgebot in der Psychotherapie, in der ambulanten Psychotherapie aufgehoben werden. Derzeit muss bei der zehnten Sitzung Abstinenz erreicht werden. Das ist ethisch nicht mehr vertretbar.

Abg. **Kristine Lütke** (FDP): Ja, vielen Dank. Meine nächsten Fragen, die richten sich an Herrn Heitepriem vom BvCw. Wie beurteilen Sie denn das Thema der Edibles? Könnten diese ein Bestandteil einer gut funktionierenden Legalisierung sein, auch um zum Beispiel andere Konsumformen als das Rauchen oder das Verdampfen zu ermöglichen und hier zum besseren Gesundheitsschutz beizutragen? Und wieso betrachten Sie in Ihrer Stellungnahme den Werbebegriff zum allgemeinen Werbe- und Sponsoringverbot als kritisch? Welche Gefahren sehen Sie hier durch Rechtsunsicherheiten, nicht nur, aber insbesondere in den Cannabis-Clubs, aber auch bei Vereinen und Organisationen, die der Drogenhilfe und der Suchtprävention, wenn Aufklärung und Prävention nicht klar erlaubt und unterstützt werden? Und dann hätte ich noch eine Frage zum Thema Nutzhanf, da haben Sie ja vorhin schon ausgeführt, dass das eine große wirtschaftliche Bedeutung bekommen könnte, gerade in den landwirtschaftlich geprägten Bundesländern auch. Welche Verbesserungen konkret müssen noch umgesetzt werden, um eine Wettbewerbsfähigkeit zum europäischen Ausland auch herzustellen, wo das ja in einigen Ländern schon besser funktioniert? Und sehen Sie auch im Einsatz von Track and Trace-Optionen, gerade mit Blick auf Jugendgesundheits- und Verbraucherschutz, weil da kann man ja dann nachvollziehen, wo kommt das Cannabis her, wo ist es angebaut worden, was ist da letztlich drin? Vielleicht können Sie dazu auch noch etwas ausführen.

Dirk Heitepriem (Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw)): Vielen Dank, Dirk Heitepriem, Vizepräsident des Branchenverbandes Cannabiswirtschaft. Ich würde mit den Edible-Fragen anfangen. Die Diskussion geht immer auch stark darum, wie kann man einen risikoärmeren Konsum machen. Wir sehen in Märkten, wo Cannabis legalisiert wurde, dass die am meisten wachsenden Produkte sogenannte Edibles sind, in welcher Form auch immer. In dem Punkt plädieren wir als Verband sehr klar an, lasst es uns regulieren und nicht

verbieten, ganz klare Vorgaben und die Möglichkeit schaffen, hier auch Wege des risikoärmeren Konsums zu machen im Vergleich zum Inhalieren. Der zweite Punkt war die Frage nach dem Werbeverbot, wenn ich es jetzt noch richtig im Kopf habe. Hier ist es für uns ganz klar das gleiche Thema. Wir wünschen uns sehr, sehr deutlich Rechtssicherheit hier zu schaffen. Die Möglichkeit auch für Clubs, für später eventuell lizenzierte Shops, aber auch für Beratungsstellen etc. ganz deutlich auch Präventionsmaßnahmen anbieten zu können und auch auffindbar zu sein. Denn gerade bei den Clubs und beim Anbau geht es uns ja auch darum, qualitativ hochwertiges Cannabis zur Verfügung zu stellen, welches eben nicht die Verunreinigung des Schwarzmarkts und die Gefährdung des Schwarzmarktes mit aufführt. Zum Thema Nutzhanf, welche Änderungen sind da wichtig? Das Wichtigste habe ich, glaube ich, mit der Rauschklausel schon genannt. Würde das wegfallen, haben wir in Deutschland sehr, sehr viel erreicht. Natürlich können wir dann auch Bereiche gucken, wie kann man die maximale THC-Menge im Nutzhanf auf ein Prozent erhöhen, wie wir es in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Können wir Vereinfachung für die Landwirte schaffen, dass sie bei den Abgabebelegen etc. entlastet werden? Ganz klar, hier geht es uns auch um Rechtssicherheit für die Landwirte, dass sie in die Lage versetzt werden. Und hier muss ich auch dazu sagen, es ist sehr zu begrüßen, dass wir gesehen haben, dass im Bundeshaushalt Mittel bereitgestellt werden sollen, um gerade im Bereich Nutzhanf Forschungsvorhaben zu machen. Last but not least, Track and Trace. Hier ist es für uns natürlich ganz wichtig, dass wir Möglichkeiten schaffen, wie auch gerade für Polizei, Strafverfolgungsbehörden etc. möglich gemacht werden, Produkte nachvollziehbar zu machen, auf einfachsten Wegen, wie wir hier es schaffen können, zu zeigen, ist das Produkt von einem Schwarzmarkt? Ist das Produkt aus legaler Herstellung? Welche Inhaltsstoffe hat das Produkt? Wie wurde es hergestellt und wo kommt es her? Und das auch vom Samen bis zum konsumreifen Produkt zu ermöglichen. Das sollten wir zumindest in Pilotierungsmöglichkeiten jetzt schon mit andenken, dass wir, wenn wir in eine weitere Phase kommen, so ein System schon mal etabliert haben.

Abg. **Kristine Lütke** (FDP): Ja, vielen Dank. Meine nächste Frage richtet sich an den AKZEPT e.V., an



Herrn Dr. Michels. Nochmal zum Konsum in den Cannabis-Clubs. Welche Vorteile sehen Sie hier? Und wie beurteilen Sie dabei auch insbesondere den Beitrag zu Aufklärung und Prävention?

Dr. Ingo Michels (Akzept e. V. - Bundesverbandes für Akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik): Ja, Ingo Michels, AKZEPT e.V. Also, ich finde, in der Begründung der Bundesregierung heißt es eben, wir wollen diesen Konsum in diesen Anbauvereinigungen nicht zulassen, weil es keine geselligen Orte mit erhöhten Konsumreizen geschaffen werden sollen. Das ist lebensfremd. Tatsächlich ist es so, und Herr Georg Wurth hat darauf hingewiesen, in diesen Einrichtungen kann tatsächlich ein risikoarmer Konsum diskutiert werden, wenn er eben nicht strafbewehrt ist. Man kann offen über die möglichen Risiken sprechen. Man muss aber auch, und das ist wichtig, nochmal zu erwähnen: in all den bisherigen Stellungnahmen, auch der medizinischen Fachgesellschaft wird sehr stark auf die gesundheitlichen Risiken abgehoben. Aber nicht die Frage, sozialwissenschaftlich wichtig, zu beantworten, warum nehmen die Leute eigentlich diese Substanz? Da muss man diese Effekte sehen: Angstabbau. Ich sage nur, das wird in diesen Einrichtungen ermöglicht. Deswegen soll das Social-Club sein.

Abg. **Kristine Lütke** (FDP): Das reicht mir schon. Eine letzte Frage hätte ich noch an Herrn Wurth vom Deutschen Hanfverband. Sie würde ich gerne nochmal bitten auszuführen, welche Gefahren und Probleme durch die festgelegten THC-Obergrenzen für die 18 bis 21-Jährigen entstehen könnten und wie sich diese eventuell auch negativ auf Jugend- und Gesundheitsschutz auswirken könnten.

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Herr Georg Wurth, Deutscher Hanfverband. Genau. Ich möchte mich auf den einfachsten Nenner bringen. Es geht im Wesentlichen darum, den Schwarzmarkt zu verdrängen. Das ist das A und O, auch beim Jugendschutz, beim Gesundheitsschutz, bei allen Fragen, die wir wälzen. Letztendlich geht es um den Schwarzmarkt verdrängen. Und auch Heranwachsende werden sich für Produkte interessieren, die mehr als ein paar Prozent THC haben. Und wenn ich die zu restriktiv anbiete, dann habe ich die

nicht in den Club, sondern auf den Schwarzmarkt. Punkt. Das ist einfach die Zusammenfassung, die es gibt. Hohe THC-Werte, niedrige THC-Werte. Oberdeckel gleich mehr Schwarzmarkt.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Ich passe jetzt auch bei den Namen ganz heftig auf. Meine erste Frage geht an den Branchenverband der Cannabiswirtschaft. Herr Heitepriem, Sie haben eben ganz heftig genickt bei der Idee, wir müssen den Schwarzmarkt bekämpfen. Machen wir es doch mal konkret. Wenn Sie Ihre Produkte in staatlichen Verkaufsstellen oder in lizenzierten Verkaufsstellen anbieten könnten, was wäre der Endpreis, den Sie dort den Konsumenten anbieten könnten pro Gramm?

Dirk Heitepriem (Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw)): Dirk Heitepriem, Branchenverband Cannabiswirtschaft. Das ist natürlich so nicht zu sagen. Das hängt an ganz vielen Punkten.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Keine Steuer. Einfach so.

Dirk Heitepriem (Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw)): Auch das ist eine ganz klare Frage: wie viel darf ich anbauen, weil auch das ist einfach ganz klar. Was wir heute in Deutschland anbauen, die 2,6 Tonnen, die Herr von der Gröben genannt hat, das ist natürlich keine Skalierung. Sondern wenn wir eine Anlage hinsetzen könnten, wo wir davon reden, dass wir 10, 20, eventuell 30 Tonnen im Jahr hochwertigstes Cannabis anbauen können, dann können wir auch die Kosten minimieren. Dann sind geschlossene Cannabis-Anlagen optimal, um da Solarenergie reinzusetzen. Also wir haben hier ganz viele Möglichkeiten und ja, wir können auch, und das haben wir als Verband von Anfang an gesagt, wir können inklusive Steuern, wenn es richtig gemacht wird, Schwarzmarktpreise mit Anbau in Deutschland treffen und auch noch profitabel für die Unternehmen agieren.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Dann geht jetzt meine Frage an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, Herrn Dr. Raiser. Sie haben gerade gehört, wir



könnten also legal angebautes Cannabis knapp unterhalb des Schwarzmarktpreises anbieten. Wäre das Ihrer Meinung nach eine Voraussetzung dafür, um tatsächlich den Schwarzmarkt erfolgreich zu bekämpfen?

Dr. Peter Raiser (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)): Ja, Peter Raiser, DHS. Vielen Dank für die Frage. Ich denke, dass es auch mit Preisen am Ende nicht gelingen wird, den Schwarzmarkt vollständig zu verdrängen, weil es für den Schwarzmarkt immer auch Bereiche geben wird, wo es ein Interesse gibt, mitzuverdienen. Wenn es einen legalen Markt gibt, ist es wichtig, dass Möglichkeiten bestehen, über staatliche Kontrolle der Preise, Steuerpolitik zum Beispiel, oder Mindestpreise, auch dafür zu sorgen, dass der legale Markt nicht allzu viele Konsumanreize setzt. Denn mit einer Entkriminalisierung oder einer Legalisierung wollen wir ja nicht erreichen, dass mehr konsumiert wird und mehr Schäden entstehen. Wir wollen die Schäden und den Konsum reduzieren. Das heißt auch, dass wir den Markt so gestalten müssen, dass er Konsum nicht fördert. Dass parallel dazu ein Schwarzmarkt weiterhin existieren wird, ist natürlich nach wie vor ein Problem. Und hier haben wir das Dilemma, wenn wir mit den Preisen zu sehr, mit den Steuern zu sehr in einen Bereich kommen, um Konsumanreize herauszunehmen, dann tun wir dem Schwarzmarkt einen Gefallen, der dann in die Bresche springen wird. Also das muss sehr gut austariert werden, um am Ende im Sinne von Menschen, die konsumieren oder erkranken, zu handeln.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine nächste Frage geht an den Bund Deutscher Cannabispatienten, Herr Dr. Kambeck war das. Es wird jetzt ja durch den Eigenanbau auch die Möglichkeit gegeben, Selbstmedikation vorzunehmen. Das Ganze wird also nicht mehr unter ärztlicher Kontrolle unbedingt stattfinden. Sehen Sie das als einen Vorteil oder als einen Nachteil?

Dr. Michael Kambeck (Bund Deutscher Cannabispatienten e. V.): Ja, Michael Kambeck, Bund Deutscher Cannabispatienten. Grundsätzlich sollte aus unserer Sicht die medizinische Versorgung durch das medizinische System erfolgen. Alles, was wir

tun, um die Patienten auf einem anderen Wege zu versorgen, heißt, dass sie nicht mehr in einer ärztlichen Begleitung handeln, dass wir nicht mehr eine Qualitätskontrolle durch die Apotheken am Ende haben und dass wir auch nicht mehr die Aufklärungsmöglichkeiten und die Begleitungen haben, wenn Sie zum Beispiel schauen, was für andere Medikamente nimmt dieser Patient eigentlich noch. Also Cannabis wird ja bei den Schwerstkranken und bei den chronischen Kranken im Wesentlichen dazu eingesetzt, Medizinalcannabis, um Opiate zu ersetzen oder zu reduzieren. Und da ist es schon wichtig, dass da ein Arzt auch hinschaut, was nimmt derjenige denn noch? Und insofern plädieren wir natürlich schon dafür, dass diese beiden Welten so strikt wie möglich getrennt werden und dass es am Ende zu einer qualitativ sehr hochwertigen Versorgung im Medizinalbereich kommen kann.

Abg. **Jörg Schneider** (AfD): Meine nächste Frage geht an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Dr. Burkhard Rodeck. Sie wollten eben noch ausführen, nach dem Ihrer Meinung nach im Gesetz vorhandenen Missverhältnis zwischen Verhältnis- und Verhaltensprävention. Sie waren da nicht zum Ende gekommen. Können Sie das vielleicht noch mal zum Schluss ausführen?

Dr. Burkhard Rodeck (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ)): Burkhard Rodeck, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin. Verhältnisprävention ist sinnvoll effektiver. Verhältnisprävention ist im Gesetz kaum berücksichtigt. Verhaltensprävention ist auch sinnvoll. Die Gelder für Präventionsmaßnahmen sind im Haushalt zusammengestrichen. Meine kritische Rückfrage an die Politik ist, wie will man denn überhaupt Prävention in diesem Bereich finanzieren? Bei klammen Haushaltsmitteln. Danke.

Abg. **Ates Gürpınar** (DIE LINKE): Ich richte meine erste Frage an Georg Wurth vom Deutschen Hanfverband. Wir wissen, dass Bayern und andere unionsgeführte Bundesländer alles versuchen werden, um die Umsetzung des Cannabisgesetzes zu erschweren. Welche Möglichkeiten sehen Sie hier für die Länder und wie könnte das bundesrechtlich noch verhindert werden?



Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Interessante Frage. Bayern hat ja tatsächlich schon eine eigene Anti-Cannabis-Behörde angekündigt, die dann dafür zuständig sein soll, unter anderem die Genehmigungen für die Clubs zu machen. Da kann man sich vorstellen, wie die das machen. Grundsätzlich, glaube ich, wird es nicht 100 Prozent zu vermeiden sein, den Ländern gewissen Spielraum zu geben, einfach wegen der Zustimmungspflicht im Bundesrat. Wenn man da zu viele Vorgaben macht, wenn ich das so sage, wenn ich das richtig verstehe und sage: okay, das Land muss zum Beispiel diese und jene Behörde dafür zuständig machen, die Clubs zu beaufsichtigen und so weiter, dass dann irgendwann doch die Zustimmungspflicht gegeben ist. So habe ich es bisher verstanden, warum den Ländern eben relativ viel Spielraum da noch gegeben wird bei solchen Fragen. Insofern kann ich jetzt keine Tipps geben, wie man das 100 Prozent vermeiden kann. Es wäre natürlich schön, möglichst wenig regionalen Ermessensspielraum zu haben, weil natürlich dadurch, offensichtlich unterschiedliche Praxis sich ergeben wird. Bei den Bußgeldern ist das interessant, weil kein Legalitätsprinzip mehr gilt, wenn ich aus der Strafbarkeit raus bin und im Ordnungswidrigkeitenbereich bin, was zum Beispiel diese Abstandsregelungen angeht. Da werden ja dann nicht mehr unbedingt Polizei für zuständig sein, das zu machen, sondern haben irgendwelche Ordnungsämter vielleicht. Und da kann man davon ausgehen, in Berlin wird überhaupt kein Thema sein, die Abstandsregeln. Da darf die Polizei weggucken und es gibt keine Behörde, die das kontrolliert. Und in Bayern kommt das Rollkommando dann und ist dann hinter jedem her, der irgendwie ein bisschen nach Cannabis riecht und misst da erstmal mit dem Maßband, ob der jetzt irgendwie zu weit weg ist. Und dann hat man ja auch noch diese Bußgeldhöhe mit da drin, wo dann bis zu 100 000 Euro völlig willkürlich, ich meine klar, muss natürlich anhand der Schwere des Vergehens irgendwie noch ein bisschen einsortiert werden. Aber man kann ja immer noch zu einem Bußgeld von 10 000 Euro kommen in Bayern. Und auch da würde man wahrscheinlich erwarten, dass das in Berlin keine Rolle spielt.

Abg. **Ates Gürpınar** (DIE LINKE): Jetzt nach Europa in 50 Sekunden. Auch an Herrn Wurth, Hanfverband. Die Koalition hatte sich ursprünglich auf eine weitgehende Legalisierung geeinigt, dann aber

mit Verweis auf EU-Grenzen das stark ausgedünnt. Meine Anfrage an die EU-Kommission hat ergeben, dass es gar keine Einschätzung gab der Kommission. Sehen Sie eine Art vorausseilenden Gehorsam oder wird das EU-Recht eher vorgeschoben, weil auch in der Ampel Teile die Legalisierung verhindern wollten?

Georg Wurth (Deutscher Hanfverband (DHV)): Georg Wurth, Deutscher Hanfverband, 25 Sekunden. Es ging ja alles auf Geheimgespräche zurück. Keiner weiß, was da los war. Ja, das kritisieren wir auch. Ich habe auch gesagt, wenn man mit Berufung auf die EU von dem ursprünglichen Plan Abstand nimmt, dann will man doch bitteschön von der EU mal ein offizielles Statement dazu haben. Und das kriegt man erst, wenn man einen Gesetzesentwurf vorlegt. Das wäre der richtige Weg gewesen, die Ampel ein bisschen aus der Schusslinie zu nehmen und zu sagen, okay, die EU ist es und deswegen müssen wir in der EU halt weitermachen, die Rahmen ändern, die Gesetzgebung ändern in der EU. Wir können nichts dafür, wir haben geliefert. So sagt Lauterbach halt, na ja, aber irgendwelche Geheimgespräche, die Kommission wollte nicht. Also machen wir das nicht. Das finde ich auch höchst fragwürdig, ja.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an den Rechtswissenschaftler, Herrn Professor Wegener. Können Sie noch mal Ihre Bedenken äußern oder näher darlegen zur Justiziabilität des Gesetzesentwurfs? Wo sehen Sie da Schwierigkeiten? Und die zweite Frage, welche Sanktionen gibt es im Völkervertragsrecht bei Verstößen gegen das Völkervertragsrecht?

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener: Ja, Bernhard Wegener, Universität Erlangen. Ich bin mir nicht sicher, ob ich Ihre erste Frage richtig verstehe. Justiziabilität. Vielleicht sagen Sie mir noch ein Stichwort, was Sie damit genau meinen.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Inwieweit dieses Gesetz von der Justiz, von den Strafverfolgungsbehörden und von den Gerichten auch sozusagen gehandelt werden kann? Oder ist das Gesetz nicht vollgepackt mit unbestimmten auch Rechtsbegriffen, die dann von den Gerichten kaum oder erst mit



Leben erfüllt werden müssten?

Die **amtierende Vorsitzende**: Also Praktikabilität, bitte.

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener: Ja, das ist natürlich eine Frage, die sich eher an vielleicht Rechtsbegriffen oder vielleicht Rechtspraktiker oder Rechtsanwender richten würde. Aber in der Tat kann man glaube ich sagen, dass dieses Gesetz eine Reihe von Vorschriften enthält, die äußerst schwierig umzusetzen oder zu kontrollieren sein werden. Das ist ja, kann man sagen, wenn man hier ins Publikum schaut, von allen Seiten kritisiert worden, sowohl von Legalisierungsbefürwortern wie von Gegnern, dass das Gesetz eine Fülle von Vorschriften enthält, die sehr, sehr schwer zu administrieren sein werden. Ich persönlich glaube ganz ähnlich wie mein Kollege Oğlakcioğlu, dass man vielleicht da auch strafrechtlich ein Stück weit abrüsten müsste, wenn man das reduzieren will, diesen Aufwand, dass man da etwa im Bereich des Konsums eher in Richtung Ordnungsrecht gehen könnte. Das wäre eine Möglichkeit. Jetzt geben Sie mir noch ein zweites Stichwort.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Völkervertragsrecht.

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener: Ja. Die Regelung, so wie sie jetzt besteht, verstößt nach meiner Meinung und auch nach Meinung der UN-Organe weiter gegen das Völkervertragsrecht. Sanktionsmöglichkeiten im engeren Sinne gibt es nicht. Also Deutschland wird jetzt nicht mit irgendwelchen völkerrechtlichen harten Sanktionen rechnen können. Allerdings wird vermutlich, werden die UN-Drogenüberwachungsorgane einen Verstoß Deutschlands gegen das UN-Regime feststellen. Wie sie das schon in anderen Fällen getan haben. Also das Beispiel Kanada ist hier schon mehrfach erwähnt worden. Kanada hat ja eine noch etwas weitergehende Liberalisierungspolitik eingeschlagen. Die haben klar erklärt, dass das ein Völkerrechtsverstoß ist und dass sie das eben in Kauf nehmen. Deutschland versucht sich um diese Klarheit herumzudrücken, kann man sagen. Die Ampelkoalition sagt, sie machen das mit diesem

Verfassungsvorbehalt und der Interpretationserklärung. Aber das ist natürlich, ernsthaft gesprochen, eine völkerrechtliche Augenwischerei. Da versucht man sich aus der Affäre zu ziehen und traut sich nicht zu sagen, ja, wir handeln hier völkerrechtswidrig. Tun wir aber.

Abg. **Simone Borchardt** (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Apothekenverbände. Und noch mal ganz kurz Ihre Bedenken zu der neuen Cannabis-Legalisierung.

Gabriele Regina Overwiening (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA)): Ja, Gabriele Overwiening, Präsidentin der Bundesvereinigung der Deutschen Apothekerverbände, ABDA. Danke für die Frage. Die ABDA lehnt die Freigabe von Cannabis zu Genusszwecken aus fachlichen Gründen ab und schließt sich da vollumfänglich der Meinung der Arzneimittelkommission der Deutschen Apothekerschaft an. Die bisherigen Erfahrungen haben eben gezeigt, dass die Legalisierung eben doch die Prävalenz von Cannabis-Konsumstörung deutlich zunehmen lässt. Und im Gegensatz dazu den Medizinalcannabis halten wir für eine wichtige und richtige Einführung. Da gibt es sehr gute Regeln. Da gibt es sicherlich die Möglichkeit noch, dass man hier auch den Genehmigungsvorbehalt wegfallen lässt. Aber die sonstige Freigabe sehen wir einfach aus fachlichen Gründen als sehr, sehr bedenklich.

Abg. **Dirk Heidenblut** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Geyer vom Dachverband Deutscher Cannabis Social Clubs. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht umfangreiche gesetzliche Auflagen und Pflichten im Zusammenhang mit der Gründung von Cannabis Social Clubs vor. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Auflagen?

Steffen Geyer (Dachverband Deutscher Cannabis Social Clubs (CSCD)): Steffen Geyer, ich bin Vorsitzender des Dachverbands der Cannabis Social Clubs in Deutschland. Außerdem Direktor des Hanfmuseums. Ich habe zwei finanzielle Interessenkonflikte. Ich bin Steuerzahler und habe deshalb ein Interesse, dass die Milliarden Verfolgungskosten eingespart werden. Und ich bin das, was Sie



einen Intensivkonsument nennen würden. Das heißt, ich habe auch ein Interesse daran, dass ich nicht mehr auf dem Schwarzmarkt einkaufe, sondern qualitativ hochwertige Ware im Zweifel zu einem günstigen Preis erhalte. Die Cannabis Social Clubs, die gerade in Deutschland entstehen, sehen den Gesetzesvorschlag mit großer Sorge. Weil wir die Befürchtung haben, dass die bürokratischen Umstände rund um die Clubgründung und den Clubbetrieb, so wie das auch der Herr Wurth vom Hanfverband schon mitgeteilt hat, den Betrieb in der Realität erschweren. Dass es eine unnötige Begrenzung der Cannabis Social Clubs gibt, insbesondere die Abstandsregelung, sehen wir da kritisch, weil, wenn der Club von außen nicht als solcher erkennbar ist, ist es sinnlos, ihn gleichzeitig auch noch mit Abstandsgeboten zu belegen. Wenn keine Mitglieder, die minderjährig sind, in den Club rein dürfen, dann müssen wir nicht auch noch extra Jugendschutzbeauftragte haben. Da gibt es eine ganze Vielzahl von Regeln, die darauf hindeuten, dass die Regierung noch nicht verstanden hat, dass Cannabis in der Praxis gar nicht wirklich gefährlich ist. Keine risikoreiche Pflanze, ganz im Gegensatz zur Kartoffel zum Beispiel, die in allen Pflanzenteilen giftig ist, können Sie Cannabis relativ gefahrlos zuhause anbauen, wenn die Vorschriften das denn zulassen.

Abg. **Matthias Mieves** (SPD): Ja, vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Manthey. Herr Manthey, Konsumentinnen und Konsumenten mit problematischem Cannabiskonsum muss man unserer Auffassung nach viel häufiger Hilfe anbieten. Sie müssen für Angebote letztlich aber auch erreichbar sein. Welche Bedeutung kommt hier der geplanten Endkriminalisierung von Cannabis zu?

Dr. Jakob Manthey: Jakob Manthey, UKE Hamburg. Problematischer Cannabiskonsum, wir sprechen lieber von riskantem Cannabiskonsum. Es gibt weniger riskanten und höher riskanten Cannabiskonsum. Wir haben bislang noch keine wirklich gute Definition in Deutschland. Bislang war Cannabiskonsum per se schlecht. Wir treten jetzt natürlich an dieser Stelle ein neues Zeitalter ein, in dem wir offener darüber reden, was ist eigentlich riskanter Konsum. Üblicherweise wird das über die Frequenz, also täglicher Konsum wird beispielsweise eher als riskanter Konsum definiert. Aber es ist

natürlich erstmal nur eine vage Kategorie. Wir müssen da viel besser verstehen, wo eigentlich die Risiken entstehen, mit welchem Konsumverhalten entstehen die größten Risiken. Wie wir diese Personen erreichen können, das ist natürlich am besten über zum Beispiel Cannabis Social Clubs Präventionsbeauftragte. Aber auch jetzt werden schon Cannabiskonsumierende erreicht. Beispielsweise sehen wir einen wirklich großen Anstieg, eine Verdreifachung der Zahlen in der ambulanten Psychotherapie. Also jetzt haben wir gerade mehr Leute in der ambulanten Psychotherapie, weitaus mehr Leute in der ambulanten Psychotherapie als in der Suchthilfe. Das heißt, wir erreichen schon relativ viele Leute. Wir müssen das natürlich ausbauen. Es gab entsprechend auch Vorschläge von der Bundespsychotherapeutenkammer. Und diese müssen weiter ausgebaut werden. Ein Satz noch: die ärztliche Versorgung, ich glaube, viele Ärzt:innen wissen nicht genau Bescheid über Cannabis. Und hier brauchen wir Training. Also das ist, glaube ich, ganz wichtig. Wir brauchen viel besseres Verständnis über diese Substanz, als wir es derzeit haben.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Oğlakcioğlu. Die Weitergabe von Cannabis zum gemeinschaftlichen unmittelbaren Konsum war mal vorgesehen, steht jetzt nicht mehr drin. Aus Ihrer Sicht, ist es europarechtlich erforderlich, diese Fallkonstellation eben nicht zu regeln oder kann man das nicht tatsächlich trotzdem?

Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu: Ja, Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes. Ich würde mich nicht zu weit aus dem Fenster lehnen wollen, schlicht weil ich kein Europarechtler bin. Aber man könnte zumindest, das hat ja auch Herr Professor Wegener schon angedeutet, hier wohl eher Schwierigkeiten haben, da wir tatsächlich diesen Begriff des persönlichen Konsums im Kontext des Erwerbs und des Besitzes zum unmittelbaren Eigenkonsum auch eher unter diesem Begriff subsumieren könnten als bei der Weitergabe. Zwingend erscheint mir das insofern nicht, weil wir in der bisherigen Dogmatik des Betäubungsmittelrechts, zwar nicht in Bezug auf 31a, aber im Übrigen im Hinblick auf die Anwendung der sonstigen Straftatbestände zwischen dem umsatzbezogenen Handeln und eben dem sonstigen Handeln vor allem zum Eigenkonsum differenzieren. Und wenn wir jetzt



eben sagen, dass die Abgabe nicht umsatzbezogen erfolgt, dann könnte man eben im Umkehrschluss sagen, dass das dann trotzdem eine Abgabe im Konsumbereich ist. Es wäre aber genauso möglich, dass in die umgekehrte Richtung, vor dem Hintergrund, dass eben der 31a die Abgabe nicht erfasst, auch in die umgekehrte Richtung auszulegen. Und von daher scheint mir diese Frage offen und auch nicht zwingend auflösbar.

Die **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Das war die letzte Expertise an dieser Stelle zu dieser Frage. Ich darf Ihnen im Namen des Gesundheitsausschuss ganz herzlich danken, den Kolleginnen und Kollegen für die präzisen Fragen und Ihnen für Ihr Kommen und die sehr kenntnisreichen Antworten. Sie haben uns sehr geholfen. Das wird jetzt in die Beratungen einfließen. Kommen Sie gut nach Hause und auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 19:44 Uhr

gez.

Dr. Kirsten Kappert-Gonther, MdB

Amtierende Vorsitzende